Gemeindeversammlung

der Politischen Gemeinde Uitikon

vom

Dienstag, 30. November 2021

Ort:	Grosser Saal, Üdiker-Huus
Zeit:	20.15 Uhr bis 21.25 Uhr
Vorsitz:	Chris Linder, Gemeindepräsident
Protokoll:	Sinisa Kostic, Gemeindeschreiber
Anwesend:	52 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident) mehrere nicht stimmberechtigte Gäste
Stimmregister:	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden; es weist 3‘258 Stimmberechtigte aus.
Stimmenzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: - Klaus Ulrich Braun, Neuhausstrasse 43 - David Vetsch, Leuengasse 43d

Eröffnung

Der Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, eröffnet um 20.15 Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uitikon im grossen Saal des Üdiker-Huus.

Seitens der Lokalpresse begrüsst der Gemeindepräsident Herrn Lukas Elser von der Limmattaler Zeitung.

Traktandenliste / Einladung / Aktenauflage

Der Vorsitzende verweist auf die formellen Erfordernisse für die Durchführung der Gemeindeversammlung mit der Publikation von Einladung und Traktandenliste in der Limmattaler Zeitung vom 28. Oktober 2021 und der in alle Haushaltungen verteilten Gemeindeversammlungs-Informationsbroschüre vom 11. November 2021. Seit der Publikation der Einladung lagen die Akten am Schalter der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Auf die entsprechende Anfrage des Gemeindepräsidenten zu Traktandenliste, Einladung und Aktenauflage meldet sich niemand zu Wort. Der Gemeindepräsident stellt fest, dass allen gesetzlichen Vorschriften genüge getan worden ist und nach der publizierten Traktandenliste vorgegangen werden kann:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2022 sowie Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
2. Kreditantrag über CHF 800'000 für die Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlage im Üdiker-Huus
3. Kreditantrag über CHF 1.92 Mio. für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022)
4. Totalrevision der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon
5. Totalrevision der Verordnung über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionen der Gemeinde Uitikon
6. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2022 sowie Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans

---

a) Weisung

Kurzinformationen zum Traktandum

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 der Auflösung der Schulgemeinde und somit der Übernahme der Schulaufgaben durch die aktuelle Politische Gemeinde per 1. Januar 2022 zugestimmt. Damit wird den Stimmberechtigten künftig nur noch ein Budget sowie eine Jahresrechnung der gesamten Gemeinde vorgelegt. Da bei Auflösungen von Schulgemeinden kein Zusammenschlussvertrag abgeschlossen wird und somit auch keine ≪Vorwirkung≫ zum Tragen kommt, erstellt im Zusammenschlussjahr ausnahmsweise jede Körperschaft ein eigenes Budget, welches der dafür zuständigen Gemeindeversammlung (Politische Gemeinde/Schulgemeinde) zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein konsolidiertes Budget der Einheitsgemeinde (aktuelle Politische Gemeinde und Schulgemeinde) wird lediglich zu Informationszwecken und ohne Rechtswirkung vorgelegt.

Im Budget 2022 der Politischen Gemeinde werden Gesamtaufwendungen von CHF 40.62 Mio. Gesamtertrage von CHF 40.54 Mio. gegenübergestellt. Entgegen den Befürchtungen vor einem Jahr, wirkte sich die Corona-Pandemie nur marginal auf die Entwicklung unserer Fiskalerträge aus. Die Berechnungen der einfachen Staatssteuer zeigen einen Aufwärtstrend von CHF 35 Mio. Basis Budget 2021 auf CHF 39 Mio. im Budget 2022. Gleichzeitig dürfen wir mit weiterhin hohen Grundstuckgewinnsteuern von CHF 4.5 Mio. rechnen. Der Steuerfuss von 34 % verändert sich nicht, weshalb inkl. Schulgemeinde weiterhin ein Gesamtsteuerfuss von 80 % erhoben wird. Der Aufwandüberschuss von CHF 78’971 wird dem Bilanzüberschuss entnommen, welcher per Ende 2022 auf einen mutmasslichen Bestand von CHF 44.2 Mio. zu liegen kommt. Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um gut CHF 0.5 Mio. an, was mit der Wiedereröffnung des Hallenbades nach Umbau und Corona sowie der Schaffung zusätzlicher Stellenprozente für die Abteilungen Liegenschaften, Informatik und Bau und Planung zusammenhangt. Die Zunahme an Infrastrukturen im Quartier Leuen wirkt sich auf verschiedene Bereiche im Sachaufwand verteuernd aus. Mit Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendheimgesetzes mussten im Bereich Soziales neue Kostenanteile von CHF 450’000 berücksichtigt werden. Der vom Kanton auferlegte Finanzausgleich von insgesamt CHF 14.8 Mio. liegt um netto CHF 1 Mio. über dem Budget 2021. Nach Entnahme von CHF 1.7 Mio. aus der finanzpolitischen Reserve (zweckgebundenes Eigenkapital) verbleibt ein Aufwandüberschuss von CHF 78’971. Es wird mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 10.4 Mio. gerechnet.

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Zustimmung zum Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses auf 34 % (Vorjahr 34 %). Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Genehmigung des vorliegenden Budgets 2022 mit erwähntem Steuerfuss.

Zusammenfassung

a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung kurz zusammengefasst (Zahlen inkl. Schulgemeinde)

Neue Finanzpolitische Zielsetzung ab Finanzplanungsperiode 2021 bis 2025

Die Nettoschuld soll während der Finanzplanungsperiode 2021 – 2025 den Wert von CHF 4'000 pro Einwohner nicht überschreiten. Danach soll innerhalb von 10 Jahren, von 2025 bis 2035, die Verschuldung reduziert und wieder ein Nettovermögen aufgebaut werden.

In der Jahresrechnung 2020 baute sich das Nettovermögen (kaufmännische Reserven) trotz hoher Investitionstätigkeit nur unwesentlich ab. Dank verbesserten Fiskalertragen war die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) gut und so konnten 74 % der Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Daher blieb auch die in der Jahresrechnung 2019 gebildete Finanzpolitische Reserve von CHF 8.7 Mio. weiterhin unangetastet. In den nächsten 5 Jahren fallen im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von CHF 68 Mio. an. Davon entfallen CHF 32 Mio. auf den Sektor Bildung, wobei der grösste Anteil den Neubau der Schulanlage Allmend betrifft. Bei den Hochbauten werden CHF 8.2 Mio. in die Sanierung des Üdiker-Huus, CHF 3.6 Mio. ins Hallenbad, CHF 2 Mio. ins Veranstaltungs- und Jugendhaus Allmend und CHF 4.4 Mio. in zentrale Energieversorgungen Allmend bzw. Dorf investiert. Auf die Verkehrsinfrastruktur entfallen CHF 6.2 Mio. Die eigenwirtschaftlichen Betriebe Glasfasernetz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Abfallwesen beanspruchen CHF 11.1 Mio. an Investitionen. Die Cash-Flows der Erfolgsrechnungen sind Uber die Planperiode schwach und somit können nur rund 14 % der Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Das Abrutschen in eine Nettoschuld ist kurz- und mittelfristig zwar tragbar. Langfristig muss aber mit der neu definierten Finanzpolitischen Zielsetzung Gegensteuer erwirkt werden. Wir verweisen auf die separat erscheinende Berichterstattung zum Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme des Stimmbürgers, welche in dieser Broschüre abgedruckt ist.

b. Stand der Aufgabenerfüllung (Ausblick Einheitsgemeinde)

Per 1. Januar 2022 wird Uitikon in eine Einheitsgemeinde überführt. Verschiedene Aufgabenfelder wie Liegenschaftenbewirtschaftung oder Informatikbelange sind zusammenzulegen oder neu zu organisieren. So entsteht beispielsweise eine zentrale Liegenschaftenabteilung.

c. Begründung von Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Personal- und Sachaufwand zeigen gegenüber dem Budget 2021 zusammen CHF 1.1 Mio. an Mehraufwendungen. Taktgeber ist insbesondere beim Sachaufwand das rasante Wachstum der Gemeinde bei der Infrastruktur wie dem Quartier Leuen. Im Rahmen des Projekts ≪Einheitsgemeinde≫ soll eine neue Abteilung Liegenschaften gebildet werden, welche sowohl die Schul- als auch die übrigen Liegenschaften der Gemeinde betreut. Dies führt zu einer Erhöhung beim Personalaufwand. Des Weiteren ist eine Stellenplanerhöhung bei der Informatik geplant. Nach der sanierungs- wie auch pandemiebedingten Schliessung des Hallenbades darf 2022 wieder mit einem Normalbetrieb gerechnet werden, womit im Vergleich zum Budget 2021 die Personalkosten auch in diesem Bereich erhöht sind. Der Sozialbereich ist aufgrund verschiedener gesetzlicher Anpassungen von Mehrausgaben betroffen, alleine die durch übergeordnetes Gesetz bestimmte Kinder- und Jugendheimfinanzierung schlagt mit Ausgaben von CHF 450’000 zu Buche. Die Abschreibungen nehmen durch die gestiegene Investitionstätigkeit zu, allerdings durch den linearen Modus nach Lebensdauer und ab Nutzungsbeginn der Anlagen, verzögert. Die Entwicklung der Steuererträge ist erfreulicher als noch vor Jahresfrist angenommen. Die Corona-Pandemie war bei den Fiskalertragen zwar spürbar, doch längst nicht im angenommenen Ausmass. Wir rechnen in den Folgejahren mit einer Erholung sowie einem der Gemeindeentwicklung entsprechendem Wachstum der Steuererträge. Dem entgegengesetzt wirkt sich der Finanzausgleich mit steigenden Ablieferungen an die Staatskasse aus. Dank der weiterhin vorhandenen Finanzpolitischen Reserven von CHF 8.7 Mio. kann der Aufwandüberschuss mittels einer Entnahme von CHF 1.7 Mio. geglättet werden.

d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Für die Einfache Staatssteuer 100 % treffen wir die Annahme, dass diese gegenüber dem Budget 2021 von CHF 35 Mio. auf CHF 39 Mio. ansteigen wird. Im Rahmen der konsolidierten Finanzplanung ist ein unveränderter Gesamtsteuerfuss von 80 % vorgesehen. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde bleibt bei 34 %, derjenige der Schulgemeinde bei 46 %.

e. Erläuterungen zu den einzelnen Hauptaufgabenbereichen der Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	4’622'710	4’069'110	3’608’664.47
Ertrag	1’479'020	1’343'720	1’348’158.23
Aufwandüberschuss	3’143'690	2’725'390	2’260’506.24

Der Nettoaufwand betragt CHF 3’143’690 und liegt CHF 418’300 über dem Budget 2021. Die Bildung der Einheitsgemeinde, das Wachstum der Bevölkerung und der zunehmende Arbeitsanfall in der Verwaltung haben zur Folge, dass der Personalaufwand zunimmt. Erforderlich sind mehr Stellenprozente für die neue Abteilung Liegenschaften, die Informatik sowie temporär in der Abteilung Bau und Planung. Diverse einmalige Ausgaben wie die Beschaffung von digitalen Informationsstelen oder Lizenzen in der Informatik sind berücksichtigt. Im Üdiker-Huus stehen die Erneuerung der Schliessanlage, die Abdichtung des Beckens am Aussenbrunnen sowie Verbesserungen an den sanitären Anlagen zur Einhaltung der Trinkwasserhygiene an. Aufgrund der Investitionstätigkeit steigen die Abschreibungen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	1’787'590	1’526'190	1’366’587.36
Ertrag	659'500	528'500	556’425.43
Aufwandüberschuss	1’128'090	997'690	810’161.93

Der Nettoaufwand betragt CHF 1’128’090 und liegt CHF 130'400 über dem Budget 2021. Der kommunale Polizeiposten wird nach gesetzlicher Vorgabe und Bedarf der Gemeinde Uitikon von zwei Polizisten im Vollzeitpensum geführt. Die Entschädigung an die Kantonspolizei Zürich ist damit hinfällig. Die Parkplatzsituation in der Gemeinde ist aktuell unbefriedigend. Aus diesem Grund wird eine professionelle Parkplatzanalyse für eine solide Gesamtlosung durchgeführt. Das Fahrverbot am Üetliberg wird mit einer Kamera überwacht. Die aktuelle Kamera entspricht nicht den heutigen Bedürfnissen und muss ersetzt werden. Damit die kantonalen Vorschriften und Empfehlungen für die Feuerwehr eingehalten werden können, bedarf es dringend Anpassungen an Gebäude und Infrastruktur. Darauf verteuert sich der Betrieb der Feuerwehr um den Anteil der Abschreibungen aus dem Bauprojekt Zentralisierung der Blaulichtorganisationen im ehemaligen Werkhof des Üdiker-Huus.

2 Bildung

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	600	600	600.00
Ertrag	0	0	0
Aufwandüberschuss	600	600	600.00

Hier sind lediglich die gesetzlichen Einlagen in die Berufsbildungsfonds enthalten.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	2’561'240	2’157'930	2’068’099.92
Ertrag	1’048'650	620'650	616’083.95
Aufwandüberschuss	1’512'590	1’537'280	1’452’015.97

Der Nettoaufwand betragt CHF 1’512’590 und liegt CHF 24'690 unter dem Budget 2021. Die im Jahre 2020 pandemiebedingt abgesagten Anlasse, wie das Einweihungsfest im Quartier Leuen, konnten im Jahr 2021 nachgeholt werden. Auf der Allmend soll ein bundessubventionierter Vitaparcours für Kinder entstehen. Aufgrund steigender Anzahl an Mannschaften im Fussballclub und notwendiger Ausweitung der Mähintervalle des Naturrasens sind für die Sportanlagen Sürenloh Rasenmähroboter, zusätzliche Tore und eine Erweiterung der Garderoben vorgesehen. Das Hallenbad kann nach sanierungs- und pandemiebedingter Schliessung wieder in den Normalbetrieb übergehen, womit Personal- wie auch Sachaufwand und die Einnahmen auf das gewohnte Niveau angehoben werden.

4 Gesundheit

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	2’822'860	2’583'480	2’856’883.13
Ertrag	0	50	0
Aufwandüberschuss	2’822'680	2’583'480	2’856’883.13

Der Nettoaufwand betragt CHF 2’822’680 und liegt CHF 239’200 über dem Budget 2021. Der Gesundheitsbereich ist ein Handlungsfeld, auf dessen finanzielle Folgen die Gemeinde nur sehr wenig Einfluss nehmen kann. Das kantonale Pflegegesetz bestimmt, wie die Leistungen der Ambulanten- und Langzeitpflege zwischen den Trägern Krankenkasse, Gemeinde und Versicherten aufzuteilen sind. Die Gemeinde muss die sogenannten Normdefizite budgetieren, und diese stutzen sich auf den Grad der Pflegebedürftigkeit der Patienten. Die Gemeinde hat mit der Genossenschaft im Spilhöfler einen kompetenten Partner im Dorf und bietet den Einwohnern über Leistungsvereinbarungen Angebote für Spitex und Langzeitpflege an. Vorsichtshalber wurde eine Reserve für ein mögliches Defizit durch das Coronavirus in der Pflegeabteilung der GSU budgetiert. Bei der Pflegefinanzierung steigen im Ambulatorium wie auch der Langzeitpflege die Normdefizitübernahmen gegenüber dem Vorjahr an. Durch die Corona-Pandemie wurde allgemein der Effekt verstärkt, sich möglichst zuhause pflegen zu lassen.

5 Soziale Sicherheit

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	4’589'910	4’160'660	3’495’791.35
Ertrag	1’854'200	1’851'100	1’415’738.08
Aufwandüberschuss	2’735'710	2’309'560	2’080’053.27

Der Nettoaufwand betragt CHF 2’735’710 und liegt CHF 426'150 über dem Budget 2021. Dieser Bereich unterliegt zahlreichen gesetzlichen Neuerungen. Hauptanteil der Verteuerung steuert die Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) per 1. Januar 2022 zur Finanzierung der ergänzenden Hilfen wie Heimpflege, Familienpflege und sozialpädagogischen Familienhilfe bei. Kanton und Gemeinden teilen sich die Gesamtkosten im Verhältnis 40 zu 60 auf. Uitikon wird einen geschätzten Anteil von rund CHF 452’000 zu tragen haben. Verrechnet wird ein Pauschalbetrag pro Einwohner. Im Gegenzug entfallen bei den Gemeinden Versorgertaxen für Heimaufenthalte oder Familienbegleitungen. Zur Überarbeitung des Konzeptes Familienergänzende Betreuung sind Mittel für den Beizug einer externen Begleitung eingestellt. Der Zweckverband Sozialdienst Limmattal plant Anpassungen in der Organisationsstruktur und eine Überprüfung des Angebotes für alle Altersstrukturen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung inkl. Glasfasernetz Antenne

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	4’247'390	3’958'080	4’048’723.11
Ertrag	1’240'100	1’493'700	1’468’331.60
Aufwandüberschuss	3’007'290	2’464'380	2’580’391.51

Der Nettoaufwand betragt CHF 3’007’290 und liegt CHF 542’910 über dem Budget 2021. Mit Zunahme der Verkehrsflachen rund um das Quartier Leuen steigen verschiedene Aufwendungen an und der Bedarf an Maschinen- und Fahrzeugstunden nimmt zu. Die Pflege von Rabatten und Grünstreifen soll vermehrt nach ökologischen Gesichtspunkte erfolgen. Der etappierte Umbau der Bushaltestellen auf Behindertenkonformität sowie die Beschaffung eines weiteren Kommunalfahrzeuges fuhren zu höheren Abschreibungen. Der öffentliche Verkehr, namentlich der ZVV, leidet unter den Folgen der Pandemie, womit höhere Gemeindeanteile angekündigt worden sind. Unverändert im Budget sind die Aufwendungen für die Buslinie nach Schlieren mit CHF 564’970 (Versuchsbetrieb wurde durch die Urnenabstimmung um weitere 2 Jahre verlängert) enthalten.

Mehrzweckkommunikationsnetz (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	– 52’600
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 1’752’416

Beim Mehrzweckkommunikationsnetz (Antennenanlage) ist der Umbau auf das flachendeckende Glasfasernetz abgeschlossen. Insgesamt handelt es sich um einen Rahmenkredit des Stimmbürgers vom 28. Februar 2016 über CHF 5.2 Mio., woraus entsprechende lineare Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren resultieren. Mit der Abschaltung des alten Koaxialnetzes werden die Gebühreneinnahmen an den Provider abgetreten und von ihm im Gegenzug eine Mietgebühr für die Netznutzung verlangt. Nach dem Rückgang der Investitionstätigkeit auf jahresübliche Grössen und einer gesunden Eigenfinanzierung lasst sich die Verschuldung mittel- bis langfristig wieder abbauen. Das Glasfasernetz ist gegenüber der alten Technologie (Koaxial) deutlich unterhaltsarmer. Das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) kann bis Ende Planperiode 2025 auf einem stabilen Niveau von rund CHF 1.5 Mio. gehalten werden.

7 Umwelt und Raumordnung

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	4’129'740	4’021'090	4’110’018.64
Ertrag	3’579'540	3’518'270	3’587’483.04
Aufwandüberschuss	550'200	502'820	522’535.60

Wasserwerk (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	+ 91’500
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 2’618’200

Bauten und Anlagen des Wasserwerkes sind über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abzuschreiben. Die Investitionen werden durch die rege Bautätigkeit mittels Anschlussgebühren der Grundeigentümer mitfinanziert. Insgesamt betragt das Investitionsvolumen in der Planperiode knapp CHF 5 Mio. worauf CHF 3.5 Mio. auf den Ersatzneubau des Reservoirs Buechhoger entfallen. Die Finanzplanung geht von einer Eigenfinanzierung durch Cash-Flows von 11 % aus. Dank gesunder Vermögensreserven ist dieser Wert vertretbar. Im Betriebsaufwand enthalten ist die einmalige Erarbeitung der Schutzzonenausscheidungen bei Brunnenanlagen sowie die Sanierung eines Bezugsschachtes. Infolge Vergrösserung des Siedlungsgebietes nehmen die Erlöse aus der Wasserabgabe zu. Das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) betragt Ende Planperiode 2025 rund CHF 2.8 Mio.

Abwasserbeseitigung (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	+ 8’100
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 1’798’724

Bauten und Anlagen der Abwasserbeseitigung sind über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren (Erneuerungsunterhalt) sowie 50 Jahren (Neubauten) abzuschreiben. Wie beim

Wasserwerk werden auch hier die Investitionen mittels Anschlussgebühren der Grundeigentümer mitfinanziert. In der Planperiode ist ein Investitionsvolumen von CHF 4.4 Mio. ausgewiesen, bei einem vergleichsweisen geringen Cash-Flow von 11 % fallt ein grosser Teil zu Lasten des Nettovermögens. Die Betriebsrechnung wird auch in Zukunft durch die Kapitalfolgekosten der Erweiterung ARA Birmensdorf sowie vermehrten Spularbeiten des Kanalnetzes erheblich belastet, bleibt aber weitgehend ausgeglichen. Dank einer gesunden Ertragslage mit steigenden Einnahmen verharrt das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) bis Ende 2025 stabil bei CHF 1.8 Mio.

Abfallwirtschaft (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	– 58’970
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 304’536

Bauten und Anlagen der Abfallwirtschaft sind über eine Nutzungsdauer von 30 oder 33 Jahren abzuschreiben. In der Planperiode stehen Investitionen von CHF 460’000 in Reorganisationen/Zentralisierungen der Sammelstellen an, was sich betriebsseitig im Abschreibungsaufwand auswirkt. Durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes steigen die Mengen und Transportkosten beim Abfall. Der Mehraufwand wird durch zusätzliche Gebühreneinnahmen gedeckt. Nettovermögen wie auch Eigenkapital (Spezialfinanzierung) reduzieren sich durch die Investitionstätigkeit in vertretbarem Ausmass.

Steuerhaushalt Umwelt und Raumordnung

Der Nettoaufwand betragt CHF 550’200 und liegt CHF 47'380 über dem Budget 2021. In der kommunalen Nutzungsplanung und Raumordnung stehen Planungsaufwendungen für die Zentrumsentwicklung sowie die Überarbeitung der Inventare für schützenswerte Landschafts- wie auch Naturobjekte an.

8 Volkswirtschaft

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	128'030	138'070	183’381.65
Ertrag	380'310	427'010	587’318.65
Ertragsüberschuss	252'280	288'940	403’937.00

Der Nettoertrag betragt CHF 252’280 und liegt CHF 36'660 unter dem Budget 2021. Die Gliederung wird hauptsachlich durch die Gewinnbeteiligung an unserer Staatsbank ZKB geprägt. Aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheides wird voraussichtlich die Konzessionsvergütung der EKZ an die Gemeinde wegfallen.

9 Finanzen und Steuern

	Budget 2022	*Budget 2021*	*Rechnung 2020*
Aufwand	15’732'623	13’124'235	14’208’033.80
Ertrag	30’302'402	25’913'196	27’535’476.19
Ertragsüberschuss	14’569'779	12’788'961	13’327’442.39

Der Nettoertrag betragt CHF 14’569’779 und liegt CHF 1’780’818 über dem Budget 2021. Es wird ein Steuerfuss von 34 % erhoben (unverändert gegenüber Budget 2021). Die Befürchtung eines nachhaltigen Einbruchs der Steuererträge durch die Corona-Pandemie hat sich nicht bewahrheitet. Wir rechnen 2022 mit einer schnelleren Erholung als noch vor Jahresfrist angenommen. Auch die Erträge aus Grundstuckgewinnsteuern durften das Vorjahresbudget um CHF 1 Mio. übertreffen. Die Ablieferung in den kantonalen Finanzausgleich fallt um netto CHF 1 Mio. hoher aus, für dessen Bemessung wird die Steuerkraft 2020 verwendet. Zwecks Glättung des Aufwandüberschusses wird die Finanzpolitische Reserve herangezogen. Daraus werden CHF 1.7 Mio. entnommen, was letztendlich den Aufwandüberschuss zu Lasten des Bilanzüberschusses auf CHF 78’971 verringert.

f. Erläuterungen zur Investitionsrechnung
Sämtliche Investitionen wurden in der Investitionsplanung im Detail aufgelistet.

CHF

Allgemeine Verwaltung ***Ausgaben 3’386’000***
Im 45-jahrigen Üdiker-Huus stehen umfassende Sanierungsetappen an der Haustechnik sowie im Energiebereich an.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit ***Ausgaben 1’888’000***
Nach der Kreditfreigabe durch die Urnenabstimmung starten im November 2021 die Arbeiten zur Erweiterung des Feuerwehrdepots sowie der Gemeindepolizei. Durch die Zentralisation unserer Blaulichtorganisationen werden die prekären Platzverhältnisse behoben und die Vorgaben der Gebäudeversicherung erfüllt. Weiter wird das seit Jahren im Dienst stehende und in die Jahre gekommene Geschwindigkeitsmessgerat ersetzt.

Kultur, Sport und Freizeit ***Ausgaben 306’000***
Im Hallenbad werden das Schwimmbecken ersetzt, verschiedene Technikerneuerungen vorgenommen sowie ein verbessertes digitales Zutrittssystem installiert.

Soziale Sicherheit ***Ausgaben 691’000***
Der alte Schützenstand mit Provisorium des Jugendtreffs sowie die Schützenstube für gesellschaftliche Anlasse sollen einem multifunktionalen Neubau (Veranstaltungs- und

Jugendraum) weichen. Die Stimmberechtigten werden voraussichtlich 2022 über eine kreditrechtliche Abstimmungsvorlage befinden. Das Projekt steht in Abhängigkeit mit dem Neubau der Schulanlage Allmend und dessen Umgebungsarbeiten.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (inkl. Glasfasernetz) ***Ausgaben 1'333'000***

Die erwähnten Projekte werden, wenn immer möglich koordiniert mit Leitungsbauten am Strassennetz, Glasfasernetz, Wasserwerk und an der Abwasserbeseitigung ausgeführt. Verstärkt stehen Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des öffentlichen Regenabwasserkanals Hallenbad bis Langacker (v.a. Allmendstrasse) an. Im Zuge der Behindertengleichstellung bauen wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Bushaltestellen um. Beim flachendeckenden Glasfasernetz sind die Arbeiten abgeschlossen und beschränken sich auf die Fertigstellung im Quartier Leuen und auf die Ausserbetriebnahme des Koaxialnetzes.

Umweltschutz und Raumordnung ***Ausgaben 2'524'000***

Die erwähnten Projekte werden wenn immer möglich koordiniert mit Arbeiten am Strassennetz, Glasfasernetz, Wasserwerk und an der Abwasserbeseitigung ausgeführt. Rund um die Erstellung der Neubauten auf der Allmend muss auch die dortige Wasserleitung verlegt resp. vergrössert werden. Im Reservoir Buechhoger (Baujahr 1952, Sanierung 1988) sind die beiden Rundbehälter zu ersetzen und volumenmassig zu vergrössern. Ebenso verbunden mit der geplanten Bautätigkeit Allmend ist ein neuer Regenabwasserkanal, womit die bestehende Mischabwasserkanalisation entlastet wird. Die in Ringlikon befindliche Sammelstelle ist mittelfristig aufzuheben, womit generell eine Zentralisierung aller Sammelstellen im Werkhof angestrebt wird.

Volkswirtschaft ***Ausgaben 250'000***

Der Anteil an alternativen Energieträgern für Wohnen und Mobilität nimmt jährlich zu. Die Gemeinde realisiert in den nächsten Jahren Neubauten auf der Allmend im zweistelligen Millionenbereich. Hierzu wird als Energielieferant für Strom und Wärme ein autarker Energieverbund erstellt, der auf Basis von Photovoltaik, Erdsonden sowie Abwärme aus dem Datacenter eines IT-Unternehmen Strom-, Heiz-, bzw. im Sommer Kühlfunktionen sicherstellen kann.

Finanzliegenschaften ***Ausgaben 100'000***

Die im Jahre 1983/1987 erstellte Siedlung Binzmatt ist mittelfristig zu sanieren. Um verschiedene Varianten zu prüfen resp. Vorarbeiten- und Machbarkeit zu untersuchen, sind entsprechende Projektierungsschritte vorgesehen.

FINANZ- UND AUFGABENPLANUNG 2021 BIS 2025

In der vorliegenden Informationsbroschüre zum Budget 2022 befindet sich auch die gemeinsame Finanz- und Aufgabenplanung mit der Schule. Diese wird vom Gemeinderat beschlossen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Sie ist ein rollendes Planungsinstrument für den Gemeinderat und muss deshalb jährlich bei der Festlegung des Steuerfusses miteinbezogen werden. Im Kommentar zum Finanz- und Aufgabenplan, erstellt durch das Büro Publics Partner, Dienstleistungen für Gemeinden, Nänikon, wird aufgezeigt, wie die in den nächsten Jahren vorgesehenen Investitionen gestaffelt und mit einer finanzpolitischen Zielsetzung versehen, umgesetzt werden. Da die Eigenfinanzierung durch Cash-Flows gering ausfällt, muss ein grosser Teil der Investitionen zu Lasten des Nettovermögens sichergestellt werden. Mittelfristig ist ein Abbau der Reserven tragbar, jedoch wurde die Zielsetzung dahingehend verändert, um von 2025 bis 2035 die Verschuldung zu reduzieren und wieder ein Nettovermögen aufzubauen.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, das Budget 2022 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 34 % festzusetzen.

Gebundene Ausgaben Bauprojekte

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission haben gegenseitig vereinbart, dass Kredite für die nachstehenden Bauprojekte sowie Beschaffungen im Sinne von gebundenen Ausgaben zu behandeln sind. Die Gemeindeversammlung wird in Kurzform darüber orientiert. Für nachstehende Projekte entschied der Gemeinderat abschliessend.

- Hindernisfreie Bushaltestellen sowie Umgestaltung/Neubau Haltestellen Bahnhof Waldegg bzw. Langwies, Erhöhung Haltestellenkanten gemäss Vorgabe Behindertengleichstellungsgesetz, Kredit Gemeinderat vom 24. Februar 2020 über CHF 400’000, verteilt über die Jahre 2020 bis 2023
- Allmend- und Haldenstrasse, Abschnitt Hallenbad bis Lattensteig, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen und Beleuchtungsanlage sowie Anpassung der Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 8. Februar 2021 über CHF 1’375’000
- Allmend-/Haldenstrasse, Abschnitt Lattenstrasse bis Chapfstrasse, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen und Beleuchtungsanlage sowie Anpassung der Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 13. Januar 2020 über CHF 106'838 (Projektierung)
- Zürcherstrasse, Abschnitt Schwerzgrueb bis Zürcherstrasse 21 inkl. Zufahrtsweg Schwerzgrueb, Belagssanierung und Ersatz Wasserleitung sowie Anpassung der Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 20. April 2021 über CHF 560’000

- Mangoldweg, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen sowie Anpassung der Beleuchtungsanlage, Kredit Gemeinderat vom 24. Februar 2020 über CHF 57’081 (Projektierung)
- Allmend, Ersatz Wasserleitung und Ergänzung Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 31. Mai 2021 über CHF 33’494.70 (Projektierung)
- Neuhausstrasse, Abschnitt Birmensdorferstrasse bis Reservoir Waldegg, Ersatz Wasserleitung, Antenne und Beleuchtung sowie Kanalsanierung, Kredit Gemeinderat vom 20. April 2021 über CHF 48’465 (Projektierung)
- Reservoir Buechhoger, Ersatzneubau inkl. Volumenvergrösserung, Beschluss Gemeinderat vom 10. Mai 2021 CHF 426’567.40 (Ingenieur- und Planerleistungen)
- Kanalsanierungen, Unterhalt für Werterhaltung gemäß generellem Entwässerungsplan GEP und Werterhaltungskonzept, Kredit Gemeinderat vom 11. Januar 2021 über CHF 300’000
- Neubau öffentlicher Regenabwasserkanal Abschnitt Hallenbad bis Langacker, Kredit Gemeinderat vom 25. Januar 2021 über CHF 148’626 (Projektierung)
- Regenüberlauf Zürcherstrasse, Ausrüstung/Modernisierung (Dorfbach), Kredit Gemeinderat vom 19. Oktober 2020 über CHF 30’000 (Projektierung)
- Genereller Entwässerungsplan GEP, Etappierte Überarbeitung und Aktualisierung, Kredit Gemeinderat vom 12. Juni 2017 über CHF 222’000

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde geprüft und stellt fest, dass das Budget finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	40’622’693.00
Gesamtertrag	CHF	40’543’722.00
Aufwandüberschuss	CHF	78’971.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	12’829’500.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	2’451’500.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	10’378’000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	100’000.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	–
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	100’000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	CHF	39’000’000.00
Steuerfuss		34 %

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen. Das Budget 2022 weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 1’778’971 aus, der durch eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve im Umfang von Fr. 1.7 Mio. geglättet wird. Gleichzeitig wird die finanzpolitische Zielsetzung dahingehend korrigiert, dass die Nettoschuld pro Einwohner während der Finanzplanungsperiode 2021 bis 2025 den Wert von CHF 4'000 (letzte Periode: Nettovermögen von CHF 2’421 pro Einwohner) nicht überschreiten soll. Die Nettoschuld wird 2025 mit CHF 22’809 Mio., der betriebliche Cashflow über die gesamte Planungsperiode hinweg mit total CHF 10’342 Mio. veranschlagt (ohne dass 2023 bis 2025 weitere Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve vorgesehen waren). Konkrete Massnahmen zum Schuldenabbau werden nicht aufgezeigt. Beim geplanten Investitionsvolumen von rund Fr. 68 Mio. ist der ausgewiesene Cash-Flow zu gering, um wieder ein Nettovermögen aufzubauen. Auch wenn sich der Cash-Flow in der nächsten Planungsperiode allenfalls verbessern wird, ist ein angemessener Aufbau des Nettovermögens angesichts der im vorliegenden Budget erkennbaren Ausgabenfreude und der in die Wege geleiteten wiederkehrenden Ausgaben ungewiss. Um einen gesunden Finanzhaushalt zu bewahren, sind in den kommenden Jahren ernsthafte Sparbemühungen notwendig, die 2022 ihren Anfang nehmen mussten. Zudem fehlen in der Finanzplanung jegliche Aussagen, wie der Schuldenabbau bilanzseitig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund musste die RPK das Budget 2022 mangels finanzieller Angemessenheit zurückzuweisen. Nach der Anhörung des Finanzvorstands ist indessen davon auszugehen, dass sich die Ertragsseite aufgrund neuer aktueller Erkenntnisse hinsichtlich Einnahmen aus ordentlichen Steuern und Grundsteuern 2022 verbessern wird, wobei diese Verbesserung während der Finanzplanungsperiode immerhin teilweise dauernden Charakter haben durfte. Unter Einbezug dieser Tatsache sieht die RPK von einer Ruckweisung des Budgets ab. Sie legt aber Wert auf die Feststellung, dass die Stimmbürgerschaft im Budget plausible, verlässliche Zahlen vorfinden sollte, die auf realistischen, nachvollziehbaren Schatzungen beruhen. Selbst wenn sich die Prognosen für einen besseren Abschluss 2022 bestätigen sollten, wird eine Steuererhöhung ohne strikte Ausgabendisziplin und allenfalls einen Aufschub von Investitionen in den kommenden Jahren unumgänglich sein.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Uitikon unter Kenntnisnahme des vorstehenden Kommentars zu genehmigen und den Steuerfuss auf 34 % (Vorjahr 34 %) des einfachen Gemeindesteueretrags festzusetzen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Dem Budget der Politischen Gemeinde Uitikon mit

- Gesamtaufwendungen von CHF 40’622’693
- Gesamterträgen von CHF 40’543’722
- Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 10’378’000
- und Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von CHF 100’000

wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 34 % festgesetzt.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Budget 2022 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

c) Erläuterungen

Gemeinderat, Herr Markus Hoppler, erläutert das Budget 2022 sowie die Finanzplanung 2021-2025 mit Ausführungen zur Ausgangslage, zu den Steuererträgen, zum Finanzausgleich, zu den Spezialfinanzierungen und zu den Investitionen. Er ersucht die Stimmbürgerschaft, das Budget 2022 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 34 % festzusetzen.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission, vertreten durch Barbara Furrer, weist auf die Ausführungen im Abschied hin.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Es wird festgestellt, dass die Diskussion nicht gewünscht wird.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Dem Budget der Politischen Gemeinde Uitikon mit

- Gesamtaufwendungen von CHF 40’622’693
- Gesamterträgen von CHF 40’543’722
- Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 10’378’000
- und Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von CHF 100’000

wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 34 % festgesetzt.

2. Kreditantrag über CHF 800'000 für die Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlage im Üdiker-Huus

---

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Bei der Kanalisation handelt es sich um die Infrastruktur eines Gebäudes, welche im Alltag kaum ins Bewusstsein der Besucher gerat. Ausgelöst durch das Bauprojekt „Zentralisierung Blaulichtorganisationen“ verlangte der Gesetzgeber, dass der Zustand der Entwässerungsanlagen erhoben und wo nötig instandgesetzt werden muss. Detaillierte Kanal-Fernsehaufnahmen bringen einen ungenügenden Zustand ans Tageslicht. Die Anlagen wurden in den Jahren 1976 bis 1978 erstellt. Ohne funktionierendes Schmutzwassernetz ist eine sichere und störungsfreie Nutzung des Gemeindezentrums nicht langer verantwortbar. Es ist naheliegend, dass in diesem Zusammenhang auch die am Netz angeschlossenen, bald 45-jahrigen Toilettenanlagen zu erneuern sind.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen die Zustimmung zum Antrag.

Ausgangslage

Das Gemeindezentrum mit dem Üdiker-Huus ist ein wichtiger Begegnungsort unseres Dorflebens. Darin finden politische Anlasse, gemeindeeigene Anlasse, kulturelle Veranstaltungen sowie Vereinsanlasse und private Events statt. Eine funktionierende Kanalisation ist eine elementare Grundvoraussetzung, um einen störungsfreien Betrieb des Gebäudes zu gewährleisten. Werden Bauprojekte geplant, ist es laut Gesetzgeber zwingend, den Zustand der Schmutzwasserableitung zu erheben und Mangel unverzüglich beheben zu lassen. Wir haben unsere Infrastruktur detailliert untersuchen lassen und Kanal-TV-Aufnahmen bestätigen, dass eine Sanierung unumgänglich ist. Durch die baulichen Massnahmen werden die Toilettenanlagen derart in Mitleidenschaft gezogen, dass deren Ersatz unumgänglich ist. Zudem sind die bald 45-jahrigen Armaturen an ihr Lebensende gekommen, entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen und sind deshalb gleichzeitig auszuwechseln. Seit Juni 2021 arbeiten die Finanz- und Liegenschaftenabteilung mit verschiedenen Fachplanern auf Basis eines Projektierungskredites an der Ausarbeitung eines Detailprojektes. Die Erneuerung der Kanalisations- und Toilettenanlagen fügen sich in einen Massnahmenplan etappierter Teilsanierungen am Üdiker-Huus über die nächsten drei Jahren ein.

- ***Erneuerung Kanalisation sowie Toilettenanlagen UG (GV 30. November 2021)***
- Zentralisierung Blaulichtorganisationen inkl. baulicher Massnahmen Gebäude (Kreditfreigabe erfolgt)

- Ersatz Lüftungsanlagen (vorb. GV 30. November 2021/Urne 2022)
- Energetische Sanierung (geplante Realisierung 2023)

Die Bauausführung ist so geplant, dass die Projekte Zentralisierung Blaulichtorganisationen sowie Erneuerung Kanalisations- und Toilettenanlagen parallel und daher unter Ausschöpfung maximalen Synergienutzens ausgeführt werden können. Ebenso wird auf den laufenden Betrieb des Restaurant Dörfli, der Mieter und auf geplante Veranstaltungen Rucksicht genommen.

Kanalisation

Die Schmutzwassersanierung erstreckt sich vom Hauptgebäude und den Aussenbereichen bis in die Tiefgarage. Verdeutlicht wird anhand des untenstehenden Übersichtsplans, welche Dimensionen und Komplexität das Sanierungsprojekt beinhaltet.

Mehrheitlich ist von der Sanierung nur das Schmutzwassernetz betroffen, Sicker- und Meteorleitungen werden im Rahmen eines regelmassigen Zwei- bis Dreijahres-Turnus unterhalten. Deren Zustand ist bis auf wenige Ausnahmen unbedenklich und sind vom Projekt ausgenommen. Als Sanierungsmethode wird sog. Inlining zum Einsatz kommen. Bei diesem Rohr-in-Rohr System zieht ein Roboter ein stabilisierendes und dichtes Rohr aus glasfaserverstärktem Kunststoff in die bestehenden Leitungen ein, wodurch Freilegungen und Grabarbeiten weitgehend überflüssig werden.

Toilettenanlage

Für den Besucher sollen die neuen Toilettenanlagen einladender wirken. Die aktuell schummrige Beleuchtung wird durch moderne LED-Technik ersetzt. Die Trennwände zwischen den Urinalen sowie die Kabinen und Türen erscheinen in Holz. Die Waschtische sind aus weissem Corian und die restlichen Armaturen aus Chromstahl. Die Wände werden mit dunklen Platten bestückt und der heutige Plattenboden weicht einem Porphyrbelag aus Naturstein, analog der Ausführung im übrigen Gebäude. Ebenfalls im Kostenvoranschlag eingeschlossen sind Aufwendungen zur Be- und Entlüftung der Toilettenanlagen. Diese sind unweigerlich notwendig, da mit der Umnutzung des ehemaligen Werkhofes zur Zentralisierung der Blaulichtorganisationen von Feuerwehr und Gemeindepolizei ohnehin Ergänzungen und Anpassungen an der Lüftungsanlage vorgenommen werden müssen. Bevor mit dem Innenausbau der Toilettenanlagen begonnen werden kann, sind alte Baumaterialien fachgerecht zu entsorgen. Die bestehende Metalldecke weicht einer hellen Gipsdecke. Die Urinale der Herren werden wasserlos betrieben. In diesem Zusammenhang sind alle nicht mehr benötigten Frischwasserleitungen fachgerecht stillzulegen. Im Übrigen setzen wir auch im sanitären Bereich die neusten Vorgaben zur Einhaltung der Trinkwasserhygiene um.

Ausgaben

Damit während der Bauzeit die Feuerwehr interventionsbereit bleibt, ist ein etappiertes Bauprogramm mit entsprechenden Provisorien notwendig. Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/– 15 %.

Finanzierung / Folgekosten / Ausblick

Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021 bis 2025/2030 sowie in den Budgets 2021 und 2022 berücksichtigt. Sie werden nach den Grundsätzen der Rechnungslegung von HRM2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben. Der Finanzierungshorizont richtet sich nach der Anlagekategorie Hochbau und erstreckt sich über 33 Jahre. Hiermit werden jährlich wiederkehrende Abschreibungen von CHF 24’240 ausgelost. Durch die Investitionen erhöhen sich die personellen und sachlichen Folgekosten nicht, da es lediglich den Ersatz bestehender Anlagen betrifft. Der Baukredit entfällt auf das Konto 0291.5040.03, Sanierung Kanalisation und WC-Anlagen Üdiker-Huus.

Arbeitsgattung BKP	Total CHF
112 Rückbau, Abbruche, fachgerechte Entsorgungen	31’500
196 Kanalisationsaufnahmen	22’000
211 Baumeisterarbeiten, Kanalisationsanschlüsse in Bodenplatte	15’000
225 Fugendichtungen, Brandabschottungen	4’400
230 Elektroanlagen, Beleuchtungen	18’000
240 Heizungsanlagen	4’000
244 Lüftungsanlagen	25’000
250 Kanalisationssanierung Grundleitungen	162’000
254 Sanitärleitungen und Installationen	108’000
271 Gipserarbeiten, Verputz Wände/Vorwande ausisolieren/beplanken	12’600
272 Metallbauarbeiten	1’000
273 Schreinerarbeiten, WC-Trennwände/Spiegel/Türen/Waschtische	87’000
281 Wand- und Bodenplatten	58’500
283 Deckenbekleidungen	14’000
285 Innere Malerarbeiten	2’500
287 Baureinigung	2’500
290 Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachspezialisten Gebäudetechnik	168’000
510 Bewilligungen, Gebühren	7’000
520 Muster, Vervielfältigungen/Nebenkosten Planer	7’000
530 Versicherungen	3’000
558 Bauherrenvertretung	6’000
569 Baunebenkosten, WC-Provisorium 3 Monate	10’000
583 Reserve für Unvorhergesehenes, ca. 5 %	31’000
Total inkl. 7.7 % MWST	***800’000***

Zeitplan

Aktuell lauft die Ausführungs- und Detailplanung, welche soweit möglich auf den laufenden Betrieb des Üdiker-Huus, das Restaurant Dörfli und den weiteren Nutzern, Rucksicht nimmt. Diverse Arbeiten stehen in engem Zusammenhang mit dem Projekt Zentralisierung Blaulichtorganisationen. Mit der Kanalisationssanierung kann frühestens im Januar 2022 begonnen werden. Um möglichst geringe betriebliche Beeinträchtigungen zu verursachen, gehen wir davon aus, dass die Erneuerung der Toilettenanlagen in den Sommerferien 2022 erfolgt.

Fazit des Gemeinderates

Im Üdiker-Huus findet das gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben statt. Die Kanalisation ist ein wichtiger Lebensnerv eines jeden Gebäudes und die Toilettenanlagen die Visitenkarte eines Betriebes. Unaufschiebbare bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Zentralisierung Blaulichtorganisationen zwingen uns laut Gesetzgeber, auch die Kanalisation zu sanieren. Ohnehin, nach bald 45-jahrigem Bestehen, sind sämtliche Anlagen am Ende der Lebensdauer angekommen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Erneuerung der Kanalisation sowie der Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für die Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus geprüft. Der vorliegende Kredit betrifft die etappierte Sanierung der Haustechnik im Üdiker-Huus. Die beantragte Investition dient vorwiegend dem Erhalt einer funktionstüchtigen Schmutzwasserversorgung. Die Erneuerung der Toilettenanlagen im Zuge der entsprechenden Arbeiten ist zweckmassig. Die beantragte Ausgabe ist notwendig und angemessen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag über CHF 800’000 (inkl. MWST) zuzustimmen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Für die Erneuerung der Kanalisation sowie der Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 800'000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (September 2021) und der Bauausführung.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Geschäft geprüft und beantragt der Versammlung die Zustimmung.

c) Erläuterungen

Der Finanzvorstand, Herr Markus Hoppler, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Der Finanzvorstand, Herr Markus Hoppler, nimmt zu Fragen betr. Ökologie der Toilettenanlage, der Ausschreibungsreihenfolge sowie zu den Honoraren Stellung.

Nach der Feststellung von Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, dass keine weiteren Fragen oder Anträge gestellt werden, wird zur Abstimmung geschritten.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Für die Erneuerung der Kanalisation sowie der Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 800'000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (September 2021) und der Bauausführung.

3. Kreditantrag über CHF 1.92 Mio. für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus (Vorberatung und Bereinigung zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022)

---

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Bei den Lüftungsanlagen handelt es sich um eine elementare, gesetzlich vorgeschriebene Infrastruktur, ohne deren Funktionalität kein Betrieb im Üdiker-Huus möglich ist. Die Anlagenkomponenten stammen aus den Jahren 1976 – 1978 und entsprechen in keiner Weise mehr heutigen gesetzlichen Anforderungen. Zwingend vorgeschrieben ist bei Ersatz eine integrierte Warmerückgewinnung. Zudem besteht das Risiko, dass Ersatzteile nicht mehr verfügbar sind und im schlechtesten Fall der Betrieb eingestellt werden muss. Die Investition von CHF 1'920'000, nach bald 45-jahriger Betriebsdauer, ist deshalb unumgänglich. Der Gemeinderat empfiehlt der vorberatenden Gemeindeversammlung diesen Kredit zugunsten der Urnenabstimmung gutzuheissen. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft ebenfalls geprüft und empfiehlt die Zustimmung zum Antrag.

Ausgangslage

Das Gemeindezentrum mit dem Üdiker-Huus ist ein wichtiger Begegnungsort in unserem Dorf. Darin finden politische Anlasse, gemeindeeigene Anlasse, kulturelle Veranstaltungen sowie Vereinsanlasse und private Events statt. Eine funktionierende und gut unterhaltene Lüftungsanlage ist gesetzlich vorgeschrieben und eine elementare Grundvoraussetzung, um auch in Zukunft einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Gebäudes zu gewährleisten. Laut Gesetzgeber muss eine Anlage bei Ersatz mit einer integrierten Warmerückgewinnung ausgestattet sein. Die gesetzliche Erfüllung der Normen geht nur mit einer Flächenerweiterung der Zentralen einher. Zudem ist nach bald 45 Jahren Dauerbetrieb ein Ersatz notwendig und Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar. Seit Juni 2021 arbeiten die Finanz- und Liegenschaftenabteilung mit Fachplanern auf Basis eines Projektierungskredites an der Ausarbeitung eines Detailprojektes. Dabei ist ein von Expertenhand vorgeschlagener, koordinierter und zeitlicher Projektablauf mit anderen Vorhaben, wie in der untenstehenden Reihenfolge wichtig, damit der laufende Betrieb im Gemeindezentrum soweit wie möglich aufrecht erhalten bleiben kann. Die Lüftungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass später z.B. über die Fussbodenheizung eine Kühlfunktion zugeschaltet werden kann. Die Sanierung der Lüftungsanlagen fügt sich in einen Massnahmenplan etappierter Teilsanierungen am Üdiker-Huus über die nächsten drei Jahren ein.

- ***Ersatz Lüftungsanlagen (vorb. GV 30. November 2021/Urne 2022)***
- Erneuerung Kanalisation sowie Toilettenanlagen UG (GV 30. November 2021)
- Zentralisierung Blaulichtorganisationen inkl. baulicher Massnahmen Gebäude (Kreditfreigabe erfolgt)
- Energetische Sanierung (geplante Realisierung 2023)

Die Bauausführung ist so geplant, dass das Projekt praktisch nahtlos an die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen von Feuerwehr und Gemeindepolizei sowie die Erneuerung der Kanalisations- und Toilettenanlagen – unter Ausschöpfung maximalen Synergienutzens – angehängt werden kann. Ebenso wird auf den laufenden Betrieb des Restaurant Dörfli und geplante Veranstaltungen Rucksicht genommen.

Projektbeschrieb

Ob Sommer oder Winter, die aktuelle Lüftungsanlage gerat bei extremen Temperaturereignissen an ihre Leistungsgrenzen. Mit der Zunahme von Hitzeperioden und in Kombination mit personenintensiver Nutzung an Grossveranstaltungen, herrschen für Besucher teilweise nicht zumutbare klimatische Verhältnisse. Um solch vermehrt zu erwartenden Ereignissen begegnen zu können, musste die Lüftungsanlage ganzheitlich durch einen Fachplaner neu konzipiert werden. Aktuell sind im Üdiker-Huus auf unterschiedlichen Stockwerken eine grosse sowie zwei kleinere Technikzentralen in Betrieb. Um den heutigen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften – u.a. auch der Feuerpolizei – zu entsprechen, genügen die vorherrschenden Platzverhältnisse nicht mehr. Dies hat zur Folge, dass die im Dachgeschoss befindliche Technikzentrale durch die Aufhebung eines Studios vergrössert werden muss. Der jährliche Mietzinsausfall für das Studio belauft sich auf CHF 10’200. Damit zu einem späteren Zeitpunkt die beiden Säle auch über die Lüftung und/oder die Fussbodenheizung gekühlt werden können, werden die erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Die erneuerte Lüftung ermöglicht ausserdem einen energieärmeren Betrieb.

Ausgaben

Damit während der Bauzeit ein regulärer Betrieb im Gemeindezentrum aufrechterhalten werden kann, sind einige Bauphasen mit denjenigen der Zentralisierung der Blaulichtorganisationen, der Kanalisationssanierung sowie der Toilettenerneuerung zusammenzulegen. Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/– 15 %.

Finanzierung / Folgekosten / Ausblick

Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021 bis 2025/2030 sowie in den Budgets 2021 und 2022 berücksichtigt. Sie werden nach den Grundsätzen der Rechnungslegung von HRM2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear

abgeschrieben. Der Finanzierungshorizont richtet sich nach der Anlagekategorie Hochbau und erstreckt sich über 33 Jahre, was jährlich wiederkehrende Abschreibungen von CHF 58'176 versursacht. Infolge Umnutzung des Studios im Dachgeschoss betragt der Mietzinsausfall pro Jahr CHF 10’200. Durch die Investitionen erhöhen sich die betrieblichen Folgekosten nicht, da es lediglich den Ersatz bestehender Anlagen betrifft.

Arbeitsgattung BKP	Total CHF
112 Rückbau, Abbruche, fachgerechte Entsorgungen	86’000
211 Baumeisterarbeiten, Lüftungsraum OG für Klebarmierung Decke	17’000
224 Bedachungsarbeiten, Austrittsöffnungen	24’000
225 Fugendichtungen, Brandabschottungen	4’500
230 Elektroanlagen, Leitungsführungen/Tableaus	117’000
243 Wärmeverteilung und Wärmeruckgewinnung	115’000
244 Lüftungsanlagen inkl. Demontagen Haustechnik	916’000
248 Gebäudetechnik, Regulierung via Gebäudeautomation	102’000
254 Sanitärleitungen und Installationen, Abbruche ehem. Studio	16’000
271 Gipserarbeiten, Verputz Wände/Beplanken Vorwande/Anpassungen Dach	24’500
272 Metallbauarbeiten	1’000
273 Schreinerarbeiten, Türe Lüftungsraum	7’000
281 Bodenbelage, Unterlagsböden Lüftungsraum ehem. Studio	7’300
283 Deckenbekleidungen, De- und Remontage Doppeldecken Klebarmierung OG	16’000
285 Innere Malerarbeiten, Treppenhaus	4’000
287 Baureinigung	3’200
290 Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachspezialisten Gebäudetechnik	291’000
510 Bewilligungen, Gebühren	8’500
520 Muster, Vervielfältigungen/Nebenkosten Planer	13’500
530 Versicherungen	3’000
558 Bauherrenvertretung, Mieterentschädigungen	16’000
583 Reserve für Unvorhergesehenes, ca. 5 %	127’500
Total inkl. 7.7 % MWST	***1’920’000***

Zeitplan

Aktuell lauft die Ausführungs- und Detailplanung, welche soweit möglich auf den laufenden Betrieb des Üdiker-Huus sowie das Restaurant Dörfli Rucksicht nimmt. Einige Arbeiten stehen in engem Zusammenhang mit den Projekten «Zentralisierung Blaulichtorganisationen» sowie Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlagen. Mit den Arbeiten an den Lüftungsanlagen kann frühestens im Mai 2022 begonnen werden und sie erstrecken sich über ca. 3 Monate.

Fazit des Gemeinderates

Im Üdiker-Huus findet das gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben statt. Die Lüftungsanlagen sind ein wichtiger Lebensnerv eines jeden Gebäudes und lassen einen weiteren Betrieb, schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei baulichen Veränderungen, ist längeres Zuwarten nicht mehr möglich. Ohnehin, nach bald 45-jahrigem Bestehen, sind die Anlagen am Lebensende angekommen und müssen ersetzt werden. Der

Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Sanierung der Lüftungsanlagen des Üdiker-Huus zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus geprüft. Nachdem die Weichen für die künftige Belegung des Erdgeschosses mit der Annahme des Kreditantrags für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen durch die Stimmbürgerschaft gestellt wurden, soll die gesamte Haustechnik im Üdiker-Huus umfassend saniert werden. Der Ersatz der Lüftungsanlagen stellt unter der Prämisse, dass an einem Restaurant mit Saalbetrieb in den nächsten Jahren festgehalten wird, eine wichtige Massnahme dar. Allerdings gilt es zu betonen, dass den für das Üdiker-Huus im Budget 2022 veranschlagten Ausgaben im Umfang von rund Fr. 650'000 lediglich rund Fr. 200’000 Einnahmen gegenüberstehen. Die Option einer anderweitigen Verwendung von Restaurant und Sälen sollte vor den anstehenden Investitionen, insbesondere der Installation einer neuen Lüftung, geprüft werden. Bei Aufrechterhaltung der bestehenden Nutzung ist die beantragte Ausgabe notwendig und angemessen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag über CHF 1’920’000 (inkl. MWST) zuzustimmen.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie solle der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 die Zustimmung zum folgenden Antrag empfehlen:

1. Für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 1’920’000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (September 2021) und der Bauausführung.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Geschäft geprüft und beantragt der Versammlung die Zustimmung.

c) Erläuterungen

Der Finanzvorstand, Herr Markus Hoppler, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Es wird festgestellt, dass die Diskussion nicht gewünscht wird.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 sie solle beschliessen:

1. Für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 1’920’000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (September 2021) und der Bauausführung.

.

4. Totalrevision der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Mit der an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigten neuen Gemeindeordnung wird die Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und die Schulaufgaben werden durch die Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde) übernommen. Dies bedeutet, dass alle kommunalen Mitarbeitenden der heutigen Schulgemeinde künftig Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Uitikon sind und einem Arbeitgeber unterstehen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden in gleichen oder ähnlichen Positionen auch die gleichen Rechte und Pflichten haben. Aufgrund dessen ist die Gemeinde gezwungen, das heute geteilte Personalrecht (Schulgemeinde und Politische Gemeinde) in einem Personalrecht zu vereinen. Somit wurden nach Prüfung der bisherigen personalrechtlichen Bestimmungen eine neue Personalverordnung sowie eine entsprechende Vollzugsverordnung für die neue Einheitsgemeinde erarbeitet. Die Personalverordnung wird hiermit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Abnahme der dazugehörigen Vollzugsverordnung liegt hingegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat und die Schulpflege wie auch die Rechnungsprüfungskommission empfehlen die Zustimmung zum revidierten Personalrecht.

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Uitikon und die Schulgemeinde Uitikon bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Im Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat und der Schulpflege eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher verlangt wurde, dass die eigenständige Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und in die Strukturen der Politischen Gemeinde Uitikon integriert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten die Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 9. Februar 2020 als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und ebenfalls zur Abstimmung an der Urne vorzulegen. Diesem Zusammenschluss haben die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 mit einem JA-Anteil von über 80 % zugestimmt. Somit wird die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 umgesetzt. Aufgrund dieses Entscheids müssen per Anfang des nächsten Jahres verschiedene Bereiche der heutigen Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde vereinheitlicht und neu organisiert werden. Unter anderem ist auch das kommunale Personalrecht anzugleichen bzw. in gemeinsamen Verordnungen zu regeln.

Auftrag / Arbeitsgruppe

Für die Ausarbeitung des neuen Personalrechts haben der Gemeinderat und die Schulpflege eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Politische Gemeinde wurde darin durch den Gemeindepräsidenten, den Bauvorstand sowie den Gemeindeschreiber vertreten. Von Seiten der Schulgemeinde hatten der Schulpräsident, die Vizepräsidentin und die Schulverwaltungsleiterin Einsitz in der Arbeitsgruppe. Zudem wurde für die Erarbeitung des neuen Personalrechts eine externe Fachperson beigezogen. Die Arbeitsgruppe hat anhand von mehreren Sitzungen das neue Personalrecht, angelehnt an die heutigen Regelungen, ausgearbeitet. Viele Bestimmungen konnten beibehalten werden. Andere wiederum mussten vereinheitlicht und/oder neu geregelt werden. Bisher wurde oftmals das kantonale Personalrecht angewendet. Diese teilweise oft umständliche und in kleineren und mittleren Gemeinden nicht adäquaten Bestimmungen wurden geprüft und wo sinnvoll mit eigenen Bestimmungen ersetzt. Das neue Personalrecht wurde allen Gemeinde- und Schulangestellten im September 2021 zur Vernehmlassung überreicht. In der vorgegebenen Frist sind verschiedene Stellungnahmen abgegeben worden, die in der definitiven Fassung teilweise übernommen werden konnten. Damit wurde die Mitsprache des Personals gewahrt und es liegen somit personalrechtliche Bestimmungen zur Genehmigung vor, welche die Interessen von allen Beteiligten abdecken.

Eckwerte des neuen Personalrechts

1. Allgemeines

Heute bestehen bei der Politischen Gemeinde mit der Dienst- und Besoldungsverordnung (DBVO), der Vollziehungsverordnung zur DBVO, dem Arbeitszeitreglement, dem Homeoffice-Reglement und dem Reglement für Spesen und Lohnnebenleistungen insgesamt fünf personalrechtliche Verordnungen bzw. Reglemente. Bei der Schulgemeinde sind es mit dem Entschädigungsreglement Schulpflege, dem Reglement für Lohne, Entschädigungen und Lohnnebenleistungen sowie dem Arbeitszeitreglement insgesamt drei solcher Verordnungen/Reglemente. Diese acht Verordnungen bzw. Reglemente werden per Ende 2021 aufgehoben und sollen mit drei neuen Verordnungen ersetzt werden. Die Entschädigungen der Behördenmitglieder und weiterer Funktionare wurden bislang insbesondere bei der Politischen Gemeinde zusammen mit den personalrechtlichen Bestimmungen in der Dienst- und Besoldungsverordnung geregelt. Da es sich bei Behördenmitgliedern nicht um Angestellte der Gemeinde, sondern um vom Volk gewählte Amtsträger handelt, ist es zweckmassig, die Entschädigungen und weitere Bestimmungen für solche Behördentätigkeiten losgelost vom Personalrecht zu regeln. Daher wurde eine separate «Verordnung über die Entschädigungen der Behördenmitglieder und weiterer Funktionäre der Politischen Gemeinde Uitikon» erarbeitet (siehe separates Traktandum an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021). Das Personalrecht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Uitikon wird neu in zwei Verordnungen festgehalten. Die von der Gemeindeversammlung abzunehmende «Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon (PVO)» regelt die Grundzuge des Üdiker Personalrechts. Die

Detailbestimmungen werden in der «Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Gemeinde Uitikon (VVO PVO)» geregelt, welche durch den Gemeinderat beschlossen wird. Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat bereits im Oktober 2021, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Personalverordnung, genehmigt. Die VVO PVO wird zu Transparenz- und Informationszwecken in der vorliegenden Broschüre abgedruckt, ist jedoch nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungs-Traktandums.

2. Einführungszeitpunkt

Wie vorerwähnt, ist die Einheitsgemeinde gemäss erarbeiteter und an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigter Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 umzusetzen. Demzufolge muss auf diesen Zeitpunkt hin auch das Personalrecht der Einheitsgemeinde Uitikon (Schulgemeinde & Politische Gemeinde) umgesetzt werden. Dank dem, dass der Einzelinitiative bereits im letzten Jahr zugestimmt wurde und die Gemeindeordnung frühzeitig und einvernehmlich erarbeitet werden konnte, ist es den beiden Behörden und der Verwaltung gelungen, trotz engem Zeitplan, die neuen personalrechtlichen Bestimmungen bereits vor Inkrafttreten der Einheitsgemeinde auszuarbeiten sowie den Mitarbeitenden und den Behördenmitgliedern vorzulegen. Sofern die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege ebenfalls zustimmt, werden die personalrechtlichen Bestimmungen bereits anfangs 2022 klar sein und es wird zu keinen Rechtsunsicherheiten kommen.

3. Geltungsbereich / Schulische Mitarbeitende

Dem neuen Personalrecht unterstehen ab anfangs 2022 grundsätzlich alle Mitarbeitenden der Gemeinde Uitikon (heutige Schulgemeinde & Politische Gemeinde). Ausgenommen ist jedoch das kommunale Lehrpersonal (Lehr- und Therapiepersonen), deren Aufgabenerfüllung ein Lehrdiplom voraussetzt sowie die Schulleitungen. Für diese Mitarbeitenden gilt das kantonale Lehrpersonalrecht, sofern im kommunalen Recht nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen ist (z.B. bei Spesen). Zum einen ist teilweise eine solche Unterstellung unter das kantonale Lehrpersonalrecht zwingend und zum anderen tragt dies zu einer Gleichbehandlung des Lehrpersonals bei, egal ob sie über eine kommunale oder kantonale Anstellung verfugen. Weiter wurde ein neuer Begriff «Schulische Mitarbeitende» eingeführt. Als «schulische Mitarbeitende» im Sinne der neuen Personalverordnung gelten die kommunal angestellten Lehrpersonen, Therapie- und Betreuungspersonen sowie alle übrigen Mitarbeitenden mit Arbeitsort Schule, deren Tätigkeit den direkten Kontakt zu den Schulkindern erfordert. Für diese «schulischen Mitarbeitenden» sowie die Schulleitung und die Leitung Betreuung ist ausschliesslich die Schulpflege verantwortlich. Die Schulverwaltung gilt administrativ als Abteilung der gesamten Gemeindeverwaltung und unterliegt somit denselben personalrechtlichen Bestimmungen wie die übrigen Abteilungen. Fachlich und personell-administrativ liegt die Führung

der Schulverwaltung jedoch basierend auf Art. 31 der Gemeindeordnung bei der Schulpflege bzw. der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten.

4. Wesentliche Neuerungen

4.1. Allgemein

Die Schulgemeinde stutzte sich bislang hauptsachlich auf das kantonale Personalrecht. Die heutige Politische Gemeinde verfügt zwar über ausführlichere personalrechtliche Bestimmungen, doch wird auch hier vielfach auf das kantonale Personalrecht verwiesen. Die neue Personalverordnung sowie die dazugehörige Vollzugsverordnung gehen im Grundsatz weiter bzw. sind detaillierter ausgearbeitet als die bisher geltenden Bestimmungen. Trotzdem wird darin festgehalten, dass, wenn die kommunalen Verordnungen nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten.

4.2. Personelle Führung

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber übt die Funktion der Personalchefin bzw. des Personalchefs aus und ist für die Umsetzung des Personalrechts zuständig. Sie oder er trifft alle personalrechtlichen Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugeordnet sind. Der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber werden, angelehnt an die heutige Regelung, Anstellungskompetenzen zugesprochen. Einzig werden die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber selber sowie die Abteilungsleitenden durch den Gemeinderat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber, in Absprache mit den jeweiligen direkten Vorgesetzten, verantwortlich. Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter ist für die Umsetzung des Personalrechts gegenüber schulischen und den übrigen Mitarbeitenden der Schule zuständig. Sie bzw. er erhalt Anstellungskompetenzen für das Personal der Schule, mit Ausnahme der Anstellung der Schulleitung, der Leitung Betreuung sowie der Schulverwaltungsleitung selber. Für diese drei Funktionen ist die Schulpflege verantwortlich. Die fachliche und personell-administrative Führung der Schulverwaltungsleitung wurde bereits vorgängig erwähnt.

4.3. Auflösung von Arbeitsverhältnissen

Die Kündigungsfristen richten sich heute nach dem kantonalen Personalrecht. Dort haben alle Angestellte ab dem 10. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. Eine solch lange Kündigungsfrist ist in der heutigen Zeit nicht mehr vertretbar. Deshalb wird die Kündigungsfrist für Angestellte unterhalb der Stufe «Abteilungsleitung» auf max. 3 Monate und für Abteilungsleitende auf max. 4 Monate begrenzt. Die Kündigungsfrist für die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber wird ab dem 3. Dienstjahr bereits auf 6 Monate festgesetzt. Die Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang

mit der Leistung oder dem Verhalten von Mitarbeitenden richtete sich bislang ausschliesslich nach dem kantonalen Personalrecht. Dieses äusserst formelle, umständliche und langwierige Verfahren ist in der heutigen Zeit und für eine Gemeinde der Grösse Uitikons nicht angemessen. Aus diesem Grund wurde das Verfahren vereinfacht. Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten müssen nicht mehr durch zwei Mitarbeiterbeurteilungen belegt, sondern können im Rahmen eines Gesprächs eröffnet und schriftlich festgehalten werden. Da im öffentlichen Recht der sachliche Grund für eine Kündigung immer belegt werden muss, werden trotz der Vereinfachung die Interessen der Mitarbeitenden gewahrt. Eine Kündigung ohne vorherige Durchführung eines längeren Verfahrens ist weiterhin nicht moglich.

4.4. Abfindung

Gemäss kantonaler Regelung haben Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, sofern sie mindestens 35-jahrig sind, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden, Anspruch auf eine klar geregelte Abfindung. Diese Abfindungsregelung stammt aus der Zeit der Aufhebung des Beamtenstatus und ist im Umfang sowie unter den Bedingungen des Kantons nicht mehr zeitgemäss. Angestellte in diesem Alter befinden sich voll im Berufsleben und sollten in der heutigen Zeit grundsätzlich keine Probleme haben, eine andere Anstellung zu finden. Aus diesem Grund werden Abfindungen künftig erst ab dem 10. Dienstjahr sowie 50. Altersjahr ausbezahlt. Sollte bereits zuvor ein Härtefall eintreten, kann der Gemeinderat in Einzelfallen Ausnahmen bestimmen.

4.5. Berufliche Vorsorge / Altersleistungen

Das Arbeitsverhältnis erlischt am Ende des Monats, in welchem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollenden. Diese Regelung entspricht der heutigen Bestimmung der BVK Personalvorsorge. Eine Unterscheidung zwischen Mann und Frau wird nicht vorgenommen. Obwohl heute die Frauen mit 64 Jahren das AHV-Rentenalter erreichen, wird mit dieser Regelung den Frauen die Möglichkeit gegeben, auch im 65. Altersjahr zu arbeiten und entsprechende Vorsorgebeitrage der Arbeitgeberin zu erhalten. Ein vorzeitiger Austritt ist jedoch jederzeit möglich. Die Gemeinde Uitikon hat freiwillig die Optionen «Überbrückungszuschuss» sowie «Leistungen Entlassung altershalber» bei der BVK Personalvorsorge abgeschlossen. Der Überbrückungszuschuss ist eine Vorsorgeleistung der BVK ab dem 60. Altersjahr. Er hilft versicherten Personen im Falle einer Frühpensionierung (vorzeitige Pensionierung oder vorzeitige Entlassung altershalber), die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Der Überbrückungszuschuss stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das von der BVK bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters geleistet wird. Ebenso besteht die Möglichkeit, ab dem 58. Altersjahr bei einer vorzeitigen Entlassung durch die Arbeitgeberin oder im einvernehmlichen Verfahren bei der BVK eine Altersrente aufgrund «vorzeitiger Entlassung altershalber» zu beantragen. Für die Arbeitgeberin können in solchen Fällen Kosten im sechsstelligen

Bereich entstehen. Die Gemeinde ist weiterhin der Meinung, dass solche Optionen bestehen bleiben und die eigenen Mitarbeitenden unterstutzt werden sollen. Jedoch ist die aktuelle Regelung hinderlich für Anstellungen von älteren Bewerberinnen und Bewerbern, da damit ein Risiko besteht, auch für kurzzeitige Anstellungen hohe Leistungen durch die Gemeinde erbringen zu müssen. Aus diesem Grund werden die beiden vorerwähnten Optionen künftig erst ab einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren für die Gemeinde in Kraft treten.

4.6. Fringe Benefits

Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde kennen heute unterschiedliche Lohnnebenleistungen. Unter anderem verfugt die Politische Gemeinde gemäß der Ende 2015 durch die Gemeindeversammlung verabschiedeten Dienst- und Besoldungsverordnung über zusätzliche kommunale Kinderzulagen sowie einen zusätzlichen Ferienanspruch für langjährige Mitarbeitende. Die Schulgemeinde hat hingegen eine grosszugigere Regelung beim Bezug der Lunch-Checks. Da ab dem nächsten Jahr die Mitarbeitenden der Schule (ausg. Lehrpersonal) wie auch der heutigen Politischen Gemeinde unter dasselbe Personalrecht fallen und gleichberechtigt sind, müssen auch die Lohnnebenleistungen vereinheitlicht werden. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben sich dafür ausgesprochen, die kommunalen Kinderzulagen in der Hohe von CHF 100/Monat sowie die zusätzlichen Ferientage für langjährige Mitarbeitende beizubehalten. Die Politische Gemeinde hat mit diesen beiden Lohnnebenleistungen sehr gute Erfahrungen gemacht und konnte unter anderem auch damit langjährige Mitarbeitende halten. Mit einer Ausweitung der kommunalen Kinderzulagen auf die Angestellten der Schule kommen neu jährlich wiederkehrende Kosten von ca. CHF 40’000 bis CHF 50’000 auf die Gemeinde zu. Der Anspruch für die Lunch-/Reka-Checks wird gemäß bisheriger Regelung der Schulgemeinde (welche sich an die kant. Bestimmungen anlehnt) beibehalten, wobei diese nur bezogen werden können, sofern kein Anspruch auf kommunale Kinderzulagen besteht. Damit kann zum einen ein Teil der vorerwähnten Kosten eingespart werden, und zum anderen werden mit dieser Regelung sowohl die Mitarbeitenden ohne als auch die mit Kindern begunstigt.

4.7. Arbeitszeit

Die Arbeitszeitregelungen bleiben gemäß heutigen Reglementen weitgehend bestehen. Im Gegensatz zu heute sollen jedoch Abendsitzungen der Mitarbeitenden nicht mehr mit Sitzungsgeldern abgegolten werden. Solche Sitzungen gelten künftig als Arbeitszeit. Damit ist ein besserer Überblick über die geleistete Arbeitszeit und das Arbeitspensum gewährleistet. Sollte aufgrund von regelmassigen Abendsitzungen Überzeit entstehen, ist in Ausnahmefallen eine Auszahlung gemäß Stundenlohn möglich. Für Sitzungen des Lehrpersonals gelten separate Regelungen gemäß Entscheid der Schulpflege.

4.8. Einreihungsplan

Der Einreihungsplan wurde überarbeitet und angeglichen, da gleichgeordnete Stellen (z.B. Hauswartung, Sozialarbeit, etc.) zwingend in denselben Besoldungsklassen eingestuft werden müssen. Zudem wird künftig auf die Unterscheidung mit/ohne Diplom/Fähigkeitszeugnis verzichtet. Da die Besoldungsklassen mehrheitlich breit gefasst sind, können solche Unterscheidungen darin berücksichtigt werden.

Empfehlungen des Gemeinderates und der Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege sind überzeugt, dass mit der neu ausgearbeiteten Personalverordnung und der dazugehörigen Vollzugsverordnung ein für die Gemeinde Uitikon passendes Personalrecht vorgelegt wird. Die Vorgaben in Bezug auf die Einheitsgemeinde werden eingehalten und die Gemeinde Uitikon bleibt weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege empfehlen daher die totalrevidierte Personalverordnung zu genehmigen und das neue Recht per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage zur Personalverordnung der Gemeinde im Nachgang an die Bildung der Einheitsgemeinde hinsichtlich finanzrechtlicher Belange geprüft und empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Annahme.

Die totalrevidierte Personalverordnung sieht wie folgt aus:

Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon (PVO)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der Gemeinde mit folgender Ausnahme.

2 Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den kommunal angestellten Lehr- und Therapiepersonen (Logopädinnen oder Logopäden, Psychomotorik- sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten) sowie einer allenfalls kommunal angestellten Schulleiterin oder eines kommunal angestellten Schulleiters richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, sofern im kommunalen Recht nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen ist. Zum Lehrpersonal gehören alle Personen, deren Aufgabenerfüllung ein Lehrdiplom voraussetzt.

Art. 2 Geltung des Kantonalen Rechts

1 Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Personalrechts.

2 Nach kantonalem Recht dem Regierungsrat übertragene Kompetenzen stehen dem Gemeinderat zu, Kompetenzen der Direktionen, des Personalamtes sowie der Ämter stehen der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Schulpflege für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Begriff Mitarbeitende

Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilzeitlichen Pensum bei der Gemeinde angestellt sind.

Art. 4 Begriffe schulische Mitarbeitende und übriges Personal der Schule

1 Schulische Mitarbeitende sind kommunal angestellte Lehrpersonen, Therapie- und Betreuungspersonen sowie alle übrigen Mitarbeitenden mit Arbeitsort Schule, deren Tätigkeit den direkten Kontakt zu den Schulkindern erfordert.

2 Das Personal der Schulverwaltung, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Leiterin oder der Leiter Betreuung gelten als übriges Personal der Schule.

3 Der Gemeinderat ordnet in Absprache mit der Schulpflege die in der Schule vertretenen Funktionen diesen Personalkategorien zu.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

1 Der Gemeinderat erlässt nach Rücksprache mit der Schulpflege Ausführungsbestimmungen. Er kann für einzelne Funktionen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen erlassen, soweit dies betrieblich notwendig ist.

2 Die Schulpflege kann für die schulischen Mitarbeitenden in folgenden Bereichen von dieser Verordnung sowie den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates abweichende Regelungen erlassen, soweit dies betrieblich notwendig ist: Änderung Anstellungsumfang, Arbeitszeit und deren Einteilung, Ferienbezug, Aus- und Weiterbildung (inklusive Kosten) sowie Kündigungstermine und -gründe.

Art. 6 Kompetenzdelegation

Entscheidungskompetenzen können delegiert werden, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht zwingend von einer bestimmten Stelle wahrgenommen werden müssen.

Art. 7 Umsetzung des Personalrechts

1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist in ihrer Funktion als Personalchefin beziehungsweise in seiner Funktion als Personalchef für die Umsetzung des Personalrechts zuständig. Sie oder er trifft alle personalrechtlichen Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugeordnet sind.

2 Die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter gilt administrativ als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Gemeinde und ist als Personalchefin oder Personalchef der Schule für die Umsetzung des Personalrechts gegenüber den schulischen und den übrigen Mitarbeitenden der Schule zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Instanz zuständig ist. In fachlicher Hinsicht ist die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter der Schulpflege unterstellt.

3 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise für die schulischen Mitarbeitenden die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter haben in Personalangelegenheiten ein direktes Antragsrecht an den Gemeinderat beziehungsweise an die Schulpflege.

4 Mitarbeitende können beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Schulpflege eine Neubeurteilung von Verfügungen der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters verlangen. Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 8 Behörden, Kommissionen und Funktionäre
Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären werden in einem separaten Erlass geregelt.

Art. 9 Gesamtarbeitsverträge
Der Gemeinderat kann Gesamtarbeitsverträge abschliessen. Er entscheidet über den Anschluss an Gesamtarbeitsverträge des Kantons.

2. Zuständigkeiten

Art. 10 Stellenplan
1 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege sind je für ihren Bereich für die Schaffung von Stellen gemäss Kompetenzen der Gemeindeordnung zuständig.

2 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege kann in Ausnahmefällen im Rahmen der Finanzkompetenzen befristet für längstens zwei Jahre einzelne Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben schaffen. Bei Beibehaltung einer solchen Stelle ist rechtzeitig Antrag an die Gemeindeversammlung zu stellen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen
1 Der Gemeinderat stellt die Mitarbeitenden der Gemeinde an. Für die Anstellung der schulischen Mitarbeitenden sowie der übrigen Mitarbeitenden der Schule ist die Schulpflege zuständig.

2 Die Anstellungskompetenz kann, soweit dies nach übergeordnetem Recht zulässig ist, an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber beziehungsweise in Bezug auf die schulischen Mitarbeitenden an die Schulverwaltungsleiterin oder den Schulverwaltungsleiter delegiert werden.

3 Die Anstellungsinstanzen stellen die einheitliche Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen durch Koordination mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sicher. Der Gemeinderat legt in Absprache mit der Schulpflege ein verbindliches Verfahren für den Umgang mit Differenzen fest.

3. Personalpolitik

Art. 12 Grundsätze der Personalpolitik
1 Der Gemeinderat bestimmt in Absprache mit der Schulpflege nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik und sorgt für deren Umsetzung:

a) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung und der Schule, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes, an den Bedürfnissen des Personals und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an

b) sie will der Gemeinde geeignete Mitarbeitende gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln

c) sie nutzt und entwickelt das Potenzial der Mitarbeitenden, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und mit geeigneter Aus- und Weiterbildung fördert

d) sie verwendet besondere Sorgfalt auf die Auswahl und Führung der Vorgesetzten

e) sie stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung

f) sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten

g) sie ermöglicht flexible Arbeitsmodelle

h) sie verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer

i) sie achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden, schützt diese und nimmt gebührend Rücksicht auf deren Gesundheit

j) sie fördert nach Möglichkeit die Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung.

k) Sie fördert Möglichkeiten und Bereitschaft, innerhalb der Gemeindeverwaltung die Stelle zu wechseln.

2 Der Gemeinderat schafft in Absprache mit der Schulpflege Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.

3 Mitarbeitende mit Vorgesetztenfunktion werden vor wesentlichen Entscheidungen in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäusserung beigezogen.

4. Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Probezeit

Art. 13 Rechtsnatur
Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Art. 14 Entstehung des Arbeitsverhältnisses
1 Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

2 Der Gemeinderat kann für besondere Fälle die Begründung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vorsehen. Dieser ist für unbefristete und für befristete Arbeitsverhältnisse möglich. Der Vertrag kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.

Art. 15 Begründung, Dauer, Probezeit
1 Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

2 Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Bei einem Stellen- oder Funktionswechsel innerhalb der Gemeinde kann eine neue Probezeit von maximal drei Monaten festgelegt werden.

3 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die ersten drei Monate als Probezeit, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

4 Im Übrigen gelten für die Begründung der Arbeitsverhältnisse, die Voraussetzungen der Anstellung und die Probezeit die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

5. Änderung des Arbeitsverhältnisses

Art. 16 Versetzung, Zuweisung anderer Arbeit, Vorsorgliche Massnahmen
Entscheide betreffend die Änderung des Arbeitsverhältnisses richten sich nach kantonalem Personalrecht.

6. Beendigung, Abfindung, Sozialplan

Art. 17 Kündigungsfristen und -termin, Form
1 Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage.

2 Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist

– im ersten Dienstjahr einen Monat,

– im 2. Dienstjahr zwei Monate

– ab dem 3. Dienstjahr drei Monate.

3 Befristete Anstellungsverhältnisse können jederzeit unter Einhaltung der entsprechenden Frist gemäss Abs. 2 gekündigt werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

4 Ab dem 3. Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sechs Monate, für die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter vier Monate.

5 Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Kündigung auf Ende eines Monats.

6 Die Kündigung muss von der kündigenden Partei der anderen schriftlich und mit einer originalen Unterschrift versehen mitgeteilt werden.

Art. 18 Auflösung altershalber, Beschäftigung über das Pensionierungsalter hinaus
1 Das Arbeitsverhältnis erlischt am Ende des Monats, in welchem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollenden. Für kommunal angestellte Lehrpersonen gilt das kant. Lehrpersonalrecht.

2 Eine Anstellung über das 65. Altersjahr hinaus ist in begründeten Fällen möglich. In der Regel wird ein neues befristetes Anstellungsverhältnis begründet.

Art. 19 Vorzeitige Pensionierung
Die Mitarbeitenden können nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

Art. 20 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten
1 Gründe, die zu einer Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten Anlass geben, sind der oder dem Mitarbeitenden im Rahmen eines Gespräches zu eröffnen und schriftlich festzuhalten.

2 Die Anstellungsinstanz kann der oder dem Mitarbeitenden eine Frist von einem bis drei Monaten einräumen, um die Mängel zu beheben und allfällige gesetzte Ziele zu erreichen. Die Mängelbehebung und eine allfällige Zielerreichung werden nach Ablauf der Frist beurteilt und in der Regel mit der oder dem Mitarbeitenden besprochen.

3 Vor der Kündigung ist der oder dem Mitarbeitenden die Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern.

Art. 21 Entlassung infolge Invalidität
Der Gemeinderat regelt das Verfahren bei einer Entlassung infolge Invalidität.

Art. 22 Unverschuldete Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Sozialplan
1 Bei der unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses insbesondere infolge Reorganisation, Invalidität, Unfall oder Krankheit ist die Gemeinde bestrebt, eine andere zumutbare Stelle anzubieten.

2 Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann der Gemeinderat einen Sozialplan erstellen.

3 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen. Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierungen und Stellenabbau sowie Sozialplan finden keine Anwendung.

Art. 23 Abfindung

1 Mitarbeitende mit wenigstens zehn Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann in Härtefällen eine Abfindung von höchstens sechs Monatslöhnen (zuzüglich Anteil am 13. Monatslohn) zugesprochen werden, sofern sie mindestens 50-jährig sind. Bei drohender Notlage kann eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger Dienstjahren ausgerichtet werden.

2 Der Gemeinderat legt aufgrund der Umstände des Einzelfalles fest, ob ein Härtefall vorliegt, und bestimmt gegebenenfalls die Höhe der Abfindung. Er kann weitere Leistungen gewähren, welche dem beruflichen Fortkommen dienen. Die Abfindung und die weiteren Leistungen dürfen zusammen den Betrag der maximalen Abfindung nicht überschreiten.

3 Der Gemeinderat kann für die Höhe der Abfindung besondere Vorschriften erlassen.

4 Die Abfindung wird um das während der Abfindungsdauer erzielte beziehungsweise bei Ablehnung einer von der Gemeinde angebotenen zumutbaren Stelle erzielbare Bruttoerwerbseinkommen gekürzt. Leistungen der Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, deren Prämien von der Gemeinde

mitfinanziert werden, sowie Arbeitslosentaggelder werden vollumfänglich an die Abfindung angerechnet, soweit sie für die Zeit der Abfindungsdauer ausgerichtet werden.

5 Die Abfindung wird in Form einer Einmalzahlung ausgerichtet.

6 Wer eine Abfindung zugesprochen erhalten hat, informiert die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unaufgefordert über das während der Abfindungsdauer erzielte Bruttoerwerbseinkommen oder über Versicherungsleistungen gemäss Absatz 4. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber fordert die an die Abfindung anrechenbaren Einkünfte zurück.

7 Obige Regelungen betreffend Abfindung gelten für alle kommunal angestellten Mitarbeitenden unabhängig davon, welchem Recht sie im Übrigen unterstehen.

7. Rechte der Mitarbeitenden

Art. 24 Grundsatz

Die Rechte der Mitarbeitenden richten sich im Grundsatz nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 25 Lohn

1 Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit im Dienst der Gemeinde.

2 Die Mitarbeitenden haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 26 Einreihungsplan

Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit der Schulpflege einen Einreihungsplan für das gesamte Personal.

Art. 27 Einreihung der Stellen

1 Der Gemeinderat reiht in Absprache mit der Schulpflege jede Stelle gemäss ihren Anforderungen in eine oder mehrere Besoldungsklassen gemäss kantonalem Lohnsystem ein.

2 Die Anstellungsinstanz bestimmt insbesondere aufgrund der Ausbildung, der einschlägigen Erfahrung und besonderen Fähigkeiten die Besoldungseinstufung der Mitarbeitenden.

Art. 28 Generelle Lohnanpassungen
1 Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den Beschlüssen des Regierungsrates. Der Teuerungsausgleich wird in den Grundlohn eingebaut und versichert.

2 Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen für Reallohnerhöhungen oder -reduktionen. Er orientiert sich insbesondere an der durchschnittlichen Lohnentwicklung anderer Arbeitgeber der Region und berücksichtigt die Situation des kommunalen Finanzhaushaltes.

Art. 29 Individuelle Lohnanpassungen
Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise in Bezug auf die schulischen Mitarbeitenden der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen (Lohnanpassungen).

Art. 30 Einmalzulagen und Anreize
1 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege kann auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise in Bezug auf die schulischen Mitarbeitenden der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen wie zusätzliche freie Tage oder Naturalien belohnen.

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 31 Lohnnebenleistungen
Zur Umsetzung der Personalpolitik kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden unter Beachtung der finanziellen Lage der Gemeinde Lohnnebenleistungen und Vergünstigungen gewähren.

Art. 32 Kommunale Kinderzulage
Der Gemeinderat kann im Sinne einer Attraktivitätssteigerung kommunale Kinderzulagen von maximal CHF 100 pro Kind vorsehen. Für die Ausrichtung gelten sinngemäss die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Familienzulagen.

Art. 33 Dienstaltersgeschenk
1 Der Gemeinderat regelt die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken.

2 Bei der Berechnung der Dienstjahre werden ausschliesslich Anstellungszeiten (inklusive Lehrjahre) bei der Gemeinde sowie der ehemaligen Politischen Gemeinde Uitikon und der ehemaligen Schulgemeinde Uitikon berücksichtigt. Dies gilt auch für das kommunal angestellte Lehrpersonal (inklusive Therapiepersonal).

Art. 34 Ersatz von Auslagen
Der Gemeinderat regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen. Er kann Pauschalen vorsehen. Die Bestimmungen betreffend den Ersatz von Auslagen gelten auch für Mitarbeitende, für welche gemäss Art. 1 das kantonale Lehrpersonalrecht gilt. Vorbehalten bleibt die Verpflegungszulage nach kantonalem Recht.

Art. 35 Mitarbeiterbeurteilungen
1 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 36 Aus- und Weiterbildung
1 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden durch Übernahme von Schulungskosten sowie Gewährung von bezahltem Urlaub. In begründeten Fällen kann ein Rückforderungsvorbehalt vorgesehen werden.

2 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 37 Mitsprache
Vor dem Erlass und vor der Änderung von grundlegenden Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

8. Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 38 Grundsatz
Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten sowie die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie verhalten sich bürgerfreundlich sowie wirtschaftlich. Sie beachten jederzeit das öffentliche Interesse an einer fehlerfrei funktionierenden Verwaltung und führen ihre Aufgaben in guten Treuen aus.

Art. 39 Annahme von Geschenken
1 Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

2 Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

3 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 40 Schweigepflicht und Ausstandspflicht
1 Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

2 Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

3 Mitarbeitende, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

Art. 41 Verweis
1 Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungsinstanz einen schriftlichen Verweis erteilen. Dieser kann für den Wiederholungsfall mit der Androhung weiterer personalrechtlicher Massnahmen, insbesondere der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden werden.

2 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 42 Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter
1 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

2 Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

3 Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.

Art. 43 Vertrauensärztliche Untersuchung
Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird die Untersuchung verweigert oder verzögert, sind angemessene Lohnkürzungen möglich.

9. Arbeitszeit, Feiertage, Krankheit und Unfall, Urlaub

Art. 44 Arbeitszeit
1 Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche. Sie wird grundsätzlich auf fünf Tage verteilt, wobei der Samstag und Sonntag arbeitsfrei sind. Die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells bleibt vorbehalten.

2 Als ordentliche Dienstzeit, innerhalb welcher in der Regel die Arbeitsleistung zu erbringen ist, gilt die Zeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr (Tagesrahmen).

3 Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es im Hinblick auf die Gesundheit und auf familienrechtliche Verpflichtungen zumutbar ist. Die geleistete Zeit gilt als Arbeitszeit.

4 Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung von Mehrzeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 45 Arbeitsfreie Tage

1 Die Gemeinde gewährt die gleichen arbeitsfreien Tage wie der Kanton Zürich. Zusätzlich gelten die Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschiessens als arbeitsfreie Halbtage.

2 Für den Arbeitsschluss an Vortagen vor Feiertagen gelten die kantonalen Regelungen. Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen erlassen.

3 Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer oder, wenn betriebliche Gründe es erfordern, auf Vergütung.

4 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege legt die Schliessung der Gemeinde- beziehungsweise der Schulverwaltung über Weihnachten und Neujahr sowie in den Schulferien fest.

Art. 46 Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall

1 Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich per Telefon oder E-Mail zu melden. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise in Bezug auf die schulischen und die übrigen Mitarbeitenden der Schule die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter ist jederzeit berechtigt, in begründeten Fällen ab dem ersten Krankheits- oder Unfalltag ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

2 Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, insbesondere über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen.

Art. 47 Case-Management

1 Der Gemeinderat regelt das Case-Management. Die Gemeinde kann nach freiem Ermessen darauf verzichten, insbesondere wenn von betroffenen Versicherungen ein Case-Management angeboten wird.

2 Die Mitarbeitenden sind bei Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als drei Monaten verpflichtet, sich aktiv an einem Case Management der Krankentaggeld- oder Unfallversicherung zu beteiligen.

3 Die Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung am Case-Management kann zu einer Lohnkürzung beziehungsweise zu einer Kürzung der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit führen.

Art. 48 Ferien, bezahlter und unbezahlter Urlaub

1 Der Ferienanspruch der Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Gemeinderat kann für Mitarbeitende mit mindestens fünf Dienstjahren bis maximal fünf zusätzliche Ferientage gewähren.

2 Die Gewährung von bezahltem Urlaub richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Die Anstellungsinstanz entscheidet auf Gesuch der oder des Mitarbeitenden und auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters über die Gewährung von unbezahltem Urlaub. Die betrieblichen gehen den persönlichen Interessen vor.

Art. 49 Arbeitsort

Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über den Arbeitsort. Er regelt die Arbeit im Home Office. Er kann den Mitarbeitenden ein Recht auf Home Office einräumen oder sie zu Home Office verpflichten.

10. Personalvorsorge

Art. 50 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall
Der Gemeinderat legt die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall fest und regelt die Einzelheiten.

Art. 51 Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung
1 Die Mitarbeitenden werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert.

2 Der Gemeinderat schliesst eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.

3 Der Gemeinderat kann weitere Versicherungen zugunsten der Mitarbeitenden abschliessen.

4 Die Gemeinde trägt die Prämien für die abgeschlossenen Versicherungen.

Art. 52 Berufliche Vorsorge
1 Die Mitarbeitenden werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind mit folgender Ausnahme die jeweiligen Anschlussverträge zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente.

2 Von den Optionen «Überbrückungszuschuss» und «Leistungen Entlassung altershalber» können nur Mitarbeitende Gebrauch machen, welche mindestens 10 Jahre für die Gemeinde tätig waren.

11. Rechtsschutz

Art. 53 Anhörungsrecht
1 Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

2 Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 54 Rechtsmittel
Die Anfechtung von personalrechtlichen Entscheidungen richtet sich nach Artikel 5 sowie dem übergeordneten Recht.

Art. 55 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen im Rahmen der Dienstpflicht
1 Die Gemeinde schützt die Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die sich im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes ergeben.

2 Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung
1 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Dienst- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vom 24. November 2015 mit den seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 57 Übergangsbestimmungen

1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse nicht mit den Bestimmungen der neuen Erlasse übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.

2 Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die neue Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wird genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Geschäft geprüft und beantragt der Versammlung die Zustimmung.

c) Erläuterungen

Der Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine weiteren Ausführungen anzubringen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Es wird festgestellt, dass die Diskussion nicht gewünscht wird.

e) Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die neue Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wird genehmigt.

5. Totalrevision der Verordnung über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionen der Politischen Gemeinde Uitikon (Entschädigungsverordnung)

---

a) Weisung

Kurzinformation zum Traktandum

Mit der an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigten neuen Gemeindeordnung wird die Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und die Schulaufgaben werden durch die Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde) übernommen. Dies bedeutet, dass viele bestehende Verordnungen überarbeitet und für die neue Einheitsgemeinde festgelegt werden müssen. Unter anderem sind bislang die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege in zwei unterschiedlichen Erlassen geregelt. Zudem kommt hinzu, dass die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident in der Einheitsgemeinde eine neue Rolle übernimmt. Aus diesem Grund wurde eine neue Entschädigungsverordnung für die Behördenmitglieder und für weitere Funktionare erarbeitet. Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen die Zustimmung zur revidierten Entschädigungsverordnung der Behördenmitglieder und weiterer Funktionare. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt eine Zurückweisung.

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Uitikon und die Schulgemeinde Uitikon bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Im Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat und der Schulpflege eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher verlangt wurde, dass die eigenständige Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und in die Strukturen der Politischen Gemeinde Uitikon integriert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten die Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 9. Februar 2020 als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und ebenfalls zur Abstimmung an der Urne vorzulegen. Diesem Zusammenschluss haben die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 mit einem JA-Anteil von über 80 % zugestimmt. Somit wird die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 umgesetzt. Aufgrund dieses Entscheids müssen per Anfang des nächsten Jahres verschiedene Bereiche der heutigen Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde vereinheitlicht und neu organisiert werden. Die Entschädigungen des Gemeinderates wurden bislang zusammen mit dem Personalrecht in der Dienst- und Besoldungsverordnung geregelt. Für die Entschädigungen der Schulpflege besteht zurzeit ein eigenes Entschädigungsreglement. Diese beiden Verordnungen mussten dementsprechend für die Einheitsgemeinde zusammengeführt werden.

Auftrag / Arbeitsgruppe

Für die Ausarbeitung einer neuen Entschädigungsverordnung haben der Gemeinderat und die Schulpflege eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Politische Gemeinde wurde darin durch den Gemeindepräsidenten, den Bauvorstand sowie den Gemeindeschreiber vertreten. Von Seiten der Schulgemeinde hatten der Schulpräsident, die Vizepräsidentin und die Schulverwaltungsleiterin Einsitz in der Arbeitsgruppe. Zudem wurde für die Erarbeitung der neuen Entschädigungsverordnung eine externe Fachperson beigezogen. Die Arbeitsgruppe hat anhand von mehreren Sitzungen die neue Entschädigungsverordnung erarbeitet. Im Grundsatz wurden die heute geltenden Regelungen beibehalten.

Eckwerte der neuen Entschädigungsverordnung

1. Grundentschädigungen

Die Grundentschädigungen der beiden Behörden wurden vor ca. 6 Jahren letztmals angepasst. Mit der Umsetzung der Einheitsgemeinde kommt es beim Gemeinderat und der Schulpflege zu grösseren Reorganisationen und vor allem in den ersten Jahren zu einem beträchtlichen Koordinationsaufwand. Trotzdem erachten es die beiden Behörden als unangemessen, die Entschädigungen im Rahmen des Projektes «Einheitsgemeinde» zu erhöhen. Deshalb sollen die Entschädigungen, bis auf die Aufrechnung der Teuerung, auf dem heutigen Niveau verbleiben. Einzige Ausnahme bildet die Entschädigung der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Neu wird diese/r Einsitz im Gemeinderat haben. Somit kommt bei der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten neu die Grundentschädigung des Gemeinderates zu tragen. Aufgrund der Doppelbelastung und der im Gegensatz zu anderen Mitgliedern (bis auf den Sozialvorstand) zusätzlichen Führung einer eigenen Behörde sowie einer gesetzlich vorgegebenen direkten Führungsverantwortung für die Schulleitungen und die Leitung der Schulverwaltung soll der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten ein Zuschlag zur Grundentschädigung des Gemeinderates von CHF 7’000 ausgerichtet werden.

2. Teuerungsausgleich

In der bisherigen Dienst- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde (DBVO) ist festgehalten, dass die Grundentschädigungen wie auch Tag- und Sitzungsgelder einem Teuerungsausgleich unterliegen. Dieselbe Regelung kennt auch die Schulpflege. In der Realität wurde die Teuerung bislang jedoch nicht gewahrt. Bei der letzten Revision der DBVO war dies auch nicht vorgesehen. Die Absicht war vielmehr, in wiederkehrenden Abstanden die Ansätze zu überprüfen und wenn nötig zu berichtigen. Die bisher gelebte Praxis wurde in der vorliegenden Entschädigungsverordnung so umgesetzt. Ein automatischer Teuerungsausgleich wird nicht mehr gewahrt. Die seit Ende 2015 aufgelaufene Teuerung wurde den bisherigen Entschädigungen aufgerechnet. Eine Anpassung der Entschädigungen kann somit künftig nur durch Revision der Entschädigungsverordnung erfolgen.

3. Entschädigungen der Feuerwehr

Die Entschädigungen der Feuerwehr werden hauptsachlich im Anhang der Entschädigungsverordnung geregelt. In der Verordnung selber ist ein Hinweis auf den Anhang enthalten. Wie bei den übrigen Entschädigungen wurde hier die seit 2015 aufgelaufene Teuerung aufgerechnet. Ansonsten wurden die Ansätze gemäß heutigen Regelungen beibehalten. Einzelne Präzisierungen für Sitzungen und Materialwartarbeiten wurden im Anhang zusätzlich erwähnt, da diese bisher nicht geregelt waren.

4. Krankheit und Unfall

In der bisherigen Dienst- und Besoldungsverordnung wurde in Bezug auf Krankheit und Unfall bei Behördenmitgliedern auf die Regelungen des Gemeindepersonals verwiesen. Die Schulpflege hatte hingegen bislang keine Regelung für den Umgang mit Entschädigungen in Fall von Krankheit und Unfall. Neu soll dies einheitlich geregelt werden. Sämtliche Behördenmitglieder haben künftig bei Krankheit und Unfall Anspruch auf Fortzahlung der Pauschalentschädigungen wahrend maximal zwölf Monaten und längstens bis zum Ende der Amtsdauer zu 100 %. Sollte die Gemeinde über ein Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung mit besseren Konditionen verfugen, kommen diese zu Tragen. Dort können auch die Tag- und Sitzungsgelder eingeschlossen werden.

Empfehlungen des Gemeinderates und der Schulpflege

Die neue Entschädigungsverordnung entspricht im Grundsatz den heutigen Bestimmungen. Die bisherigen Regelungen haben sich bestens bewährt. Daher drängt sich eine grössere Anpassung nicht auf. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege empfehlen die totalrevidierte Entschädigungsverordnung zu genehmigen und das neue Recht per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage zur Revision der Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionaren der Gemeinde im Nachgang an die Bildung der Einheitsgemeinde hinsichtlich finanzrechtlicher Belange geprüft. Die Revision übernimmt bestehendes Recht weitgehend, so dass auch künftig verschiedene Entschädigungsarten unterschieden werden. Nebst «Grundentschädigungen» sollen «Sitzungsgelder», «Zusatzentschädigungen» und «Spesen» ausgerichtet werden. Die RPK erachtet dieses Entschädigungssystem als intransparent und kostentreibend. Insbesondere erscheint in der heutigen Zeit, die eine minimale IT-Ausstattung für jeden Haushalt voraussetzt, verfehlt, den Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege eine Entschädigung für die private Infrastruktur auszurichten (Art. 4), zumal

die Grundentschädigungen des Gemeinderats vor sechs Jahren erhöht worden sind. Auch auf eine zusätzliche Entschädigung von Tätigkeiten von Behördenmitgliedern oder Gemeindeangestellten, welche kraft ihres Amtes oder der Anstellung anfallen (Art. 8), sollte grundsätzlich verzichtet werden. Solche Tätigkeiten sind von den Grundentschädigungen und Sitzungsgeldern bzw. Gehaltern als erfasst zu betrachten. Angestellte können aus solchen Tätigkeiten resultierende Mehrzeiten kompensieren oder kommen in den Genuss der Überzeitregelung; Behördenmitglieder werden für ihre Tätigkeiten mit den Grundentschädigungen und Sitzungsgeldern abgegolten. Auch hier gebietet die Transparenz, dass «zusätzliche Entschädigungen» nur Personen zugutekommen, welche Leistungen erbringen, ohne dass sie mit der Gemeinde durch ein Amt oder Anstellungsverhältnis verbunden sind. Ferner mangelt es der Bestimmung zur Entschädigung des Friedensrichteramtes (Art. 12) an der notwendigen Bestimmtheit. Das Legalitätsprinzip fordert konkrete Anhaltspunkte bezüglich Festlegung der Entschädigungshöhe. Solche Kriterien fehlen vorliegend. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbürgerschaft, die Vorlage zur Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionaren der Gemeinde dem Gemeinderat zur Überarbeitung entsprechend der vorstehenden Erläuterungen zurückzuweisen.

Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung sieht wie folgt aus:

Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Politischen Gemeinde Uitikon (Entschädigungsverordnung)

Art. 1 Grundsätze der Abgeltung der Mitwirkung in einer Behörde oder Kommission

1 Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der in Artikel 2 genannten Behörden und Kommissionen erhalten eine jährliche pauschale Grundentschädigung. Mit dieser ist die Tätigkeit im entsprechenden Gremium grundsätzlich abgegolten. Mit der Pauschale sind insbesondere Sitzungsvorbereitungen, eigene Abklärungen, Aktenstudium und verwaltungsinterne Besprechungen betreffend Tagesgeschäft abgegolten.

2 Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder zusätzliche Sitzungsgelder.

3 Die Entschädigungen werden nicht der Teuerung angepasst.

Art. 2 Grundentschädigungen

Die jährlichen, pauschalen Grundentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

a. Gemeinderat:	
Präsidium	CHF 41’000
übrige Mitglieder	CHF 28’000
b. Schulpflege:	
Präsidium: Zuschlag zur Gemeinderatsentschädigung:	CHF 7’000
übrige Mitglieder	CHF 18’500
c. Sozialbehörde:	
Präsidium: Zuschlag zur Gemeinderatsentschädigung	CHF 3’600
übrige Mitglieder	CHF 3’600
d. Rechnungsprüfungskommission:	
Präsidium	CHF 3’600
Aktuarin/Aktuar	CHF 2’100
übrige Mitglieder	CHF 1’600

Art. 3 Sitzungsgelder

Für Behörden- und Kommissionssitzungen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

a. reguläre Sitzungen von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission:

– bis 3 Std.	CHF	160
– über 3 bis 5 Std.	CHF	200
– über 5 Std.	CHF	400

b. weitere Sitzungen der Gremien gemäss Buchstabe a und anderer Kommissionen:

– bis 3 Std.	CHF	100
– über 3 bis 5 Std.	CHF	200
– über 5 Std.	CHF	400

Art. 4 Spesen
1 Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Schulpflege erhalten für die Zurverfügungstellung der privaten Infrastruktur wie Telefon und ICT (inklusive Druckerpatronen) eine pauschale Entschädigung von CHF 1'000 pro Jahr, die Kommandogruppe der Feuerwehr von CHF 360 pro Jahr.
2 Im Übrigen werden notwendige Spesen gegen Beleg einzeln vergütet. Es gelten dieselben Ansätze wie für die Mitarbeitenden der Gemeinde.

Art. 5 Zusatzentschädigungen
1 Der Gemeinderat kann einzelnen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen für ausserordentliche Beanspruchungen durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen zusprechen.
2 Die Schulpflege ist für die Festlegung von Zusatzentschädigungen für die Mitglieder der Schulpflege zuständig.
3 Die vom Gemeinderat oder der Schulpflege gesprochenen zusätzlichen Entschädigungen dürfen insgesamt jährlich je CHF 10'000 nicht überschreiten.

Art. 6 Ausrichtung der Entschädigungen bei Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall
1 Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde sowie der Rechnungsprüfungskommissionhaben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf Fortzahlung der Pauschalentschädigungen während maximal zwölf Monaten zu 100 %. Der Anspruch besteht längstens bis zum Ende der Amtsdauer.
2 Die Gemeinde kann die Pauschalentschädigungen sowie die Sitzungsgelder der Gremien gemäss Absatz 1 in der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung für das Personal der Gemeinde zu denselben Bedingungen wie sie für dieses gelten einschliessen.
3 Nach Ablauf der zwölf Monate beziehungsweise nach dem Ablauf der Amtsperiode treten die Leistungen einer allfälligen Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherung an die Stelle der Fortzahlung der Pauschalentschädigungen durch die Gemeinde.

Art. 7 Wahlbüro
1 Die Mitarbeit im Wahlbüro wird mit CHF 50 pro Stunde abgegolten.
2 Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Wahlbüros werden die Wahlbüroentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterstellt und die entsprechenden Abzüge vorgenommen.

Art. 8 Entschädigung von weiteren Funktionären
Der Gemeinderat kann für weitere nebenamtliche Funktionen sowie für vorübergehende oder dauernde Kommissions- und andere Tätigkeiten Entschädigungen festsetzen.

Art. 9 Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen
1 Die Entschädigungen und Sitzungsgelder unterstehen der Sozialversicherungspflicht und verstehen sich entsprechend als Bruttobeträge.
2 Ausgenommen sind Selbständigerwerbende, welche ihr Einkommen selbst mit der Sozialversicherung abrechnen. Ihnen steht es frei, die Entschädigungen als Nettobeträge zu beziehen.

Art. 10 Berufliche Vorsorge
Die pauschalen Grundentschädigungen werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind die jeweiligen Anschlussverträge zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente.

Art. 11 Feuerwehr
Einzelne Kaderangehörige der Feuerwehr erhalten eine pauschale Jahresentschädigung. Zusammen mit dem Sold, den Sitzungsgeldern und Beiträgen an Weiterbildungen ist die Tätigkeit in der Feuerwehr abgegolten. Die Höhe der Entschädigungen und Beiträge werden im Anhang festgelegt.

Art. 12 Leistungsvereinbarung für das Friedensrichteramt
Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung für das Friedensrichteramt. Er regelt insbesondere die Aufgaben und Entschädigungen.

Art. 13 Schlussbestimmungen
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang: Entschädigungen Feuerwehr

Folgende Funktionäre der Feuerwehr erhalten folgende jährlichen Grundpauschalen:

– Kommandant	CHF	4’600
– Kommandant-Stellvertreter	CHF	850
– Fourier	CHF	3’100
– Ausbildungschef	CHF	3’100
– Chef Alarmierung	CHF	200
– Chef Atemschutz	CHF	200
– Fahrzeug-Verantwortlicher	CHF	200
– Materialwart	CHF	200

Für Einsätze und Sitzungen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

– Übungssold pro Stunde	CHF	38
– Einsatzsold pro Stunde	CHF	55
– Materialwartarbeiten pro Stunde	CHF	38

vom Kommando der Feuerwehr einberufene Sitzungen:

– bis 3 Std.	CHF	75
– über 3 Std.	CHF	150
– Zuschlag für Protokollführer/-in	CHF	75

Für Weiterbildungen werden folgende Kursbeiträge gewährt:

– GVZ-Kurse	CHF180 / pro Tag
– bei anderen Kursanbietern	CHF360 / pro Tag

b) Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die neue Verordnung über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Politischen Gemeinde Uitikon wird genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat das Geschäft geprüft und empfiehlt der Versammlung die Rückweisung.

c) Erläuterungen

Der Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, vertritt dieses Geschäft und gibt zum Antrag weitere Erläuterungen ab.

d) Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Vertreterin der Rechnungsprüfungskommission, Barbara Furrer, weist auf den Abschied der Rechnungsprüfungskommission hin. Es wäre wünschenswert, wenn die Entschädigung des Friedensrichteramtes detaillierter in der Entschädigungsverordnung geregelt wäre. Zudem ist die Spesenregelung nicht mehr zeitgemäss.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Herr Dominic Egger ist der Meinung, dass allen Angehörigen der Feuerwehr ein vergünstigtes Jahresabonnement zu den Sportanlagen Allmend (Hallenbad, Fitness, Sauna) gewährt werden soll. Zum einen ist die Gesundheitsförderung bei der Feuerwehr wichtig und zum andern würden damit alle Angehörigen der Feuerwehr Uitikon gleichbehandelt werden. Er stellt deshalb den Antrag, den Artikel 11 mit einem zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Im Sinne der Gesundheitsförderung wird allen Angehörigen der Feuerwehr Uitikon der Erwerb eines Jahresabonnements für die Benützung der Sportanlagen Allmend (Hallenbad, Sauna, Fitness) zu einem Preis von CHF 80 gewährt."

Nach der Feststellung von Gemeindepräsident, Herr Chris Linder, dass keine weiteren Fragen oder Anträge gestellt werden, wird zur Abstimmung geschritten.

e) Abstimmung

Ergänzungsantrag Dominic Egger
Dem Ergänzungsantrag von Dominic Egger wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Schlussabstimmung
Der Entschädigungsverordnung wird (inkl. Ergänzung in Artikel 11) mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die neue Verordnung über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Gemeinde Uitikon (Entschädigungsverordnung) wird genehmigt.

6. Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Dem Gemeinderat wurde **keine Anfrage** im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht.

7. Mitteilungen

Der Gesundheitsvorstand, Walter A. Schelling, berichtet über den Fortschritt der Hallenbadsanierung und weist auf den Tag der offenen Türe hin.

8. Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist auf die verschiedenen Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gemeindegesetzes hin. Die Bestimmungen werden via Beamer eingeblendet.

Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung, gegen die Durchführung der Abstimmungen erhoben werden.

Es wird festgestellt, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird ab 6. Dezember 2021 im Gemeindehaus, Zürcherstrasse 59, am Schalter mind. 30 Tage während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht aufliegen.

Mit dem Aussprechen des Dankes für das Interesse und die aktive Mitwirkung schliesst er die heutige Gemeindeversammlung.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Chris Linder

Der Gemeindeschreiber:

Sinisa Kostic